

JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT 2018



Single
Resolution Board

Fotos: istockphoto/ Ales-A

Druckfassung	ISBN 978-92-9475-173-7		doi:10.2877/961807	FP-AA-19-001-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9475-180-5	ISSN 2467-3242	doi:10.2877/948549	FP-AA-19-001-DE-N

Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019.

© Einheitlicher Abwicklungsausschuss, 2019
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Druck: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union in Luxemburg

EINHEITLICHER ABWICKLUNGS-AUSSCHUSS

**JÄHRLICHER
TÄTIGKEITSBERICHT 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
EINLEITUNG	7
ZUSAMMENFASSUNG	9
1. STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT VON SRB-BANKEN UND WENIGER BEDEUTENDEN INSTITUTEN	11
1.1. Abwicklungspläne für SRB-Banken	11
1.2. SRB-Aufsicht für Abwicklungsplanung und Beschlüsse zu weniger bedeutenden Instituten	15
2. ABWICKLUNGSRAHMEN	17
2.1. Instrumente und Strategien	17
2.2. Daten für die Abwicklungsplanung	20
2.4. Analyse der Finanzstabilität	23
2.5. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Institutionen und Nicht-EU-Behörden	24
2.6. Internationale Beziehungen	27
2.7. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers	29
3. KRISENMANAGEMENT	31
3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnende Beschlüsse	31
3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall	32
4. EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS	35
4.1. Beiträge	35
4.2. Investitionen	37
4.3. Finanzierung	38
5. DER EINHEITLICHE WICKLUNGS AUSSCHUSS ALS ORGANISATION	39
5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie	39
5.2. Kommunikation	40

5.3. Ressourcenverwaltung	41
5.3.1. Humanressourcen	41
5.3.2. Haushalts- und Finanzverwaltung	41
5.3.3. Jahresabschluss 2018	44
5.3.4. Beschaffung	44
5.4. Governance	45
5.4.1. Interne Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten	45
5.4.2. Sekretariat	46
5.4.3. Compliance	46
5.4.4. Interne Prüfung	47
5.4.5. Externe Prüfung	47
5.4.6. Interne Kontrollnormen	48
6. ESCHWERDEAUSSCHUSS	49
7. VERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG	50
ANHÄNGE	51
Anhang 1: Organigramm	51
Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2018	52
Anhang 3. 2018 Haushaltsausführung	54
Anlage 4. Stellenplan 2018	60
Anlage 5. Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	61
Anhang 6. Jahresabschluss 2018	63
Anhang 7. 2018 eingeleitete Beschaffungsverfahren	64
Anhang 8. Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2018 des SRB	66
Anhang 9. Mitglieder der Plenarsitzungen	69
Anhang 10. Glossar	71

VORWORT



2018 war ein weiteres erfolgreiches Jahr für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB), denn wir konnten unser Kerngeschäft, also die Planung von Abwicklungen, sowie weitere wichtige Arbeitsbereiche weiter ausbauen. Wir begannen mit einem neuen Planungszyklus für Abwicklungen und leisteten mit unserem Sachverstand und mit Beratung für die politischen Entscheidungsträger weiterhin Beiträge zur Arbeit an laufenden Gesetzgebungsvorhaben. Im Mittelpunkt dieser Arbeiten standen die Risikoreduzierung, die gemeinsame Letztsicherung, die vom Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) dem Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) des SRB zur Verfügung gestellt wird, und die Liquidität in der Abwicklung. Bisher führten sie zur Verabschiedung des Risikoreduzierungspakets, mit dem insbesondere der Standard für die Gesamt-Verlustabsorptionskapazität (TLAC) in den Abwicklungsrahmen der EU umgesetzt werden soll.

In enger Abstimmung mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRA) wurden Fortschritte bei den Arbeiten an mehr als 100 Abwicklungsplänen für in die Zuständigkeit des SRB fallende Banken erzielt. Im Verlauf des Abwicklungsplanungszyklus 2018 sorgen wir für eine angepasste und verhältnismäßige Behandlung aller Banken im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) und andere Bereiche der Abwicklungsplanung, die Compliance seitens der Bankerfordern. Oberstes Ziel ist die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit von Banken. Zu diesem Zweck haben wir unterschieden zwischen Banken, die ihre gesamten Geschäfte in der Bankenunion abwickeln, also Banken ohne Abwicklungskollegium, und komplexeren, international tätigen Banken, also Banken mit Abwicklungskollegium, für die sich der Planungszyklus weit in das Jahr 2019 erstreckt. Zur Unterstützung unserer Arbeit und im Sinne vollständiger Transparenz haben wir 2018 eine detaillierte MREL-Strategie veröffentlicht.

Der SRB strebt eine stabile Situation mit vollständigen Abwicklungsplänen für alle Bankengruppen in seiner direkten Zuständigkeit bis 2020 an. Damit haben wir jedoch natürlich noch nicht das Ende unseres Weges erreicht. Da sich Banken und der Bankensektor weiterentwickeln, müssen dies auch unsere Pläne tun. Wir sind stets bereit, unsere Pläne zu analysieren, in Frage zu stellen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen und zu verfeinern, um dem aktuellen Stand der Dinge gerecht zu werden.

2018 brachte der SRB aktiv seinen politischen Sachverstand in seine Zusammenarbeit mit Partnern sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene ein. Transparenz und gute Governance waren weitere Eckpfeiler der Grundsätze des SRB. Zu diesem Zweck führten wir in Zusammenhang mit dem ersten Abwicklungsfall des SRB ein umfassendes Anhörungsverfahren ein.

Der SRF baute seine Kapazitäten weiter aus. Die Diskussionen über die gemeinsame Letztsicherung (Common Backstop) für den SRF wurden auf politischer Ebene abgeschlossen; nunmehr muss sie umgesetzt werden. Nicht zuletzt erzielte der SRB Fortschritte beim Erreichen seiner angestrebten Personalausstattung.

Nachdem die meisten Abwicklungsgrundsätze angenommen sind, wird der Schwerpunkt im weiteren Vorgehen auf der Umsetzung und der Herstellung einer echten Abwicklungsfähigkeit von Banken liegen. Die Grundsätze des SRB wurden in einem Handbuch für die Abwicklungsplanung zusammengefasst, das den Internen Abwicklungsteams (IRT) des SRB als Richtschnur dient. Darüber hinaus arbeiten wir an detaillierten Leitlinien für die Banken, die in diesem Sommer veröffentlicht werden sollen. Denn letzten Endes ist es zuallererst Sache der Banken, Bedenken bezüglich der Abwicklungsfähigkeit auszuräumen und für ihre Abwicklungsfähigkeit zu sorgen, denn sie kennen ihre Unternehmensstruktur und wissen am besten, wie mögliche Hindernisse beseitigt werden können. Wir bieten ihnen für diesen Prozess Anleitung und Beobachtung, und formelle Verfahren nach der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) leiten wir nur ein, wenn Banken keine angemessenen Fortschritte erzielen. Auch am Thema der weniger bedeutenden Institute (LSI) wird weiter gearbeitet. Hier überwacht der SRB die Fortschritte der nationalen Abwicklungsbehörden und sorgt für gleiche Bedingungen innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM).

Bezüglich eines stabilen Abwicklungsrahmens einigten sich die Mitgesetzgeber früher in diesem Jahr auf die BRRD2 und die SRMR2. Es ist nunmehr Sache des SRB, die Rechtsvorschriften umzusetzen. Aufbauend auf dem bisher Erreichten steht für den SRB fest, dass er den überarbeiteten Rahmen integrieren kann und dass dieser die Abwicklungsfähigkeit weiter stärken wird, insbesondere durch Anforderungen an die Quantität und Qualität von MREL. Die überarbeiteten Vorschriften weisen jedoch ein hohes Maß an Komplexität auf, die in eine praxisnahe und kohärente Vorgehensweise überall im SRM übersetzt werden muss. Dabei geht es unter anderem um eine wirksame und ausgewogene Verteilung von MREL innerhalb grenzüberschreitend tätiger Gruppen. Diese Fragen werden künftig sorgfältig zu prüfen sein.

Die neue Kommission wird sich mit einer Vielzahl von Themen zu beschäftigen haben, einschließlich der in ihrem neuesten Bericht aufgeführten⁽¹⁾. Fortschritte muss die Kommission auch bei anderen bedeutsamen Themen erzielen: Ein vollständig harmonisiertes europäisches Einlagensicherungssystem ist für die Vollendung des Rahmens der Bankenunion von zentraler Bedeutung, aber auch andere Dossiers wie die gemeinsame Letztsicherung für den SRF und die Liquidität in der Abwicklung. Des Weiteren streben wir die Harmonisierung der Insolvenzgesetze für Banken an, an deren Ende kohärente und wirksame Vorschriften in Europa stehen sollen. Der *status quo* reicht nicht aus, wenn wir die während der letzten Krise festgestellten Probleme endgültig lösen wollen.

Zu guter Letzt möchte ich allen Mitarbeitern des SRB sowie unseren Partnern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für ihre harte Arbeit, ihren Einsatz und die hervorragende Zusammenarbeit auf dem Weg zu unserem gemeinsamen Ziel danken. Ich freue mich darauf, in diesem Geiste auch 2019 und darüber hinaus weiterzuarbeiten, damit wir die Abwicklungsfähigkeit von Banken zur Realität machen, die Finanzstabilität weiter fördern und den Steuerzahler schützen können.

(1) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190430-report-bank-recovery-resolution_en.pdf

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ANS	Abgeordneter nationaler Sachverständiger	MEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
BPE	Banco Popular Español S.A.	MoU	Absichtserklärung
BRRD	Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bankenabwicklungsrichtlinie)	MREL	Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
CCP	Zentrale Gegenpartei	NCWO	Keine Schlechterstellung von Gläubigern (No creditor worse off)
CIR	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018	NRA	Nationale Abwicklungsbehörde
CMG	Krisenmanagementgruppe	RTT	Abwicklungstaktik-Team
CoAg	Kooperationsvereinbarung	SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	SRF	Einheitlicher Abwicklungsfonds
ECON-Ausschuss	EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung	SRM	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
EDIS	Europäisches Einlagensicherungssystem	SRMR	Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus
EuRH	Europäischer Rechnungshof	SSM	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus
EZB	Europäische Zentralbank	TFCA	Taskforce für koordinierte Maßnahmen
FMI	Finanzmarktinfrastrukturen (z. B. CCP)	TLAC	Gesamt-Verlustabsorptionskapazität
FSB	Rat für Finanzmarktstabilität		
G-SIB	Global systemrelevante Bank		
ICS	Interne(r) Kontrollstandard(s)		
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie		
IMAS	Informationsmanagementsystem		
IPC	Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung		
IRT	Internes Abwicklungsteam		
IWF	Internationaler Währungsfonds		
LDR	Bericht über Verbindlichkeitsdaten		
LFA	Kreditrahmenvereinbarung		
LSI	Weniger bedeutendes Institut		

EINLEITUNG

Nach Maßgabe von Artikel 50 der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) wird in diesem Dokument der jährliche Tätigkeitsbericht 2018 des SRB vorgestellt, in dem die Tätigkeiten und die Leistung des SRB im Jahr 2018 beschrieben werden. Die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten zielen darauf ab, die Vision, den Auftrag und das Mandat des SRB zu erreichen und umzusetzen.

A) DIE VISION DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB strebt danach, eine vertrauenswürdige und angesehene Abwicklungsbehörde mit einer starken Abwicklungskapazität im einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) zu werden und schnell und in angemessener, konsistenter und verhältnismäßiger Weise ein wirksames Abwicklungskonzept für Banken im Zuständigkeitsbereich des SRM zu schaffen und durchzusetzen, sodass künftige Rettungsaktionen vermieden werden. Der SRB will ein Kompetenzzentrum für Bankenabwicklungen in der Bankenunion und darüber hinaus sein.

B) DER AUFTRAG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Der SRB arbeitet eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRA), der Europäischen Kommission (Kommission), der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Europäischen Parlament (EP), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und den zuständigen nationalen Behörden (NCA) zusammen. Sein Auftrag besteht darin, für eine ordnungsgemäße Abwicklung ausfallender Banken zu sorgen, sodass die Realwirtschaft, das Finanzsystem und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss erfüllt eine vorbeugende Funktion: Er wartet nicht ab, bis Abwicklungsfälle zu bearbeiten sind, sondern betreibt in erster Linie eine vorausschauende Abwicklungsplanung und stärkt die Abwicklungsfähigkeit, um im Falle des Ausfalls einer Bank die Wirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems vor Schaden zu bewahren.

C) DAS MANDAT DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSAUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB fördert die Stabilität des Finanzsystems, indem er im Rahmen seiner vorausschauenden Tätigkeit Abwicklungspläne erarbeitet. Wenn eine Bank, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fällt, ausfällt oder auszufallen droht und die Abwicklungskriterien erfüllt, führt der SRB die Abwicklung im Wege eines so genannten Abwicklungsplans durch. Darüber hinaus verwaltet der SRB den von der Branche finanzierten einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF), der geschaffen wurde, um ergänzende Finanzmittel bereitzustellen, die unter bestimmten Bedingungen eine wirksame Umsetzung der Abwicklungspläne gewährleisten sollen. Zudem überwacht der SRB das einheitliche Funktionieren des SRM insgesamt. Der SRB wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRMR) errichtet und nahm seine Tätigkeit als unabhängige Agentur der Europäischen Union (EU) am 1. Januar 2015 auf. Am 1. Januar 2016 übernahm er seine vollständige gesetzliche Aufgabe der Abwicklungsplanung und des Erlasses sämtlicher

Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der SRB gegenüber seinen Interessenträgern rechenschaftspflichtig.

D) RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die SRMR legt einen substanziellen und soliden Rahmen für die Rechenschaft über die Tätigkeit des SRB gegenüber dem Europäischen Parlament (Parlament), dem Rat der Europäischen Union (Rat) und der Kommission fest.

Einer der Hauptkanäle der Rechenschaftspflicht ist der jährliche Tätigkeitsbericht, der gemäß der SRMR (Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g) vom SRB in seiner Plenarsitzung angenommen werden muss. Anschließend wird er vom SRB dem Europäischen Parlament, den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) übermittelt.

Die Vorsitzende legt den jährlichen Tätigkeitsbericht dem Parlament und dem Rat öffentlich vor (Artikel 45 Absatz 3 SRMR). Die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten können auch begründete Stellungnahmen zu dem jährlichen Tätigkeitsbericht einreichen, auf die der SRB antwortet.

Gegenüber den Vertretern der Bürger Europas legt der SRB Rechenschaft über die Umsetzung der SRMR ab, indem er regelmäßig an öffentlichen Anhörungen des Europäischen Parlaments bzw. seine Vorsitzende auf Ad-hoc-Basis zwecks Meinungs austausch an Sitzungen von dessen Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) teilnimmt. Auch dem Rat steht die Vorsitzende auf Ersuchen des Rates Rede und Antwort.

Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden, muss der SRB mündlich oder schriftlich beantworten. Auch das nationale Parlament eines teilnehmenden Mitgliedstaats kann die Vorsitzende zur Teilnahme an einer Aussprache über die Abwicklung von Instituten im jeweiligen Mitgliedstaat einladen.

Im Europäischen Parlament nahm die Vorsitzende im Jahr 2018 an drei öffentlichen Anhörungen teil, die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung durchgeführt wurden. Bei der letzten dieser Anhörungen am 10. Dezember 2018 stellte die Vorsitzende das Arbeitsprogramm des SRB für 2019 vor.

Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über seine Arbeit, seinen Auftrag und sein Mandat zu informieren und mit ihr zu kommunizieren, hat der SRB Interessenträger und die Öffentlichkeit aktiv durch die Veröffentlichung spezieller Informationen auf seiner Website (wie der MREL-Strategie des SRB für 2018), durch Gespräche mit der Branche sowie die Durchführung der dritten SRB-Konferenz angesprochen. Die Vorsitzende und weitere Mitglieder des SRB besuchten ferner verschiedene Länder, um die Zusammenarbeit mit den betreffenden lokalen Behörden und Interessenträgern in die Wege zu leiten und zu vertiefen.

ZUSAMMENFASSUNG

2018 war das vierte Jahr der Tätigkeit des SRB als Agentur und brachte erhebliche Fortschritte beim weiteren Auf- und Ausbau des SRB als europäische Abwicklungsbehörde in der Bankenunion.

In dieser Funktion verzeichnete der SRB bedeutende Fortschritte bei der Stärkung des Abwicklungsrahmens, bei der weiteren Operationalisierung von Abwicklungsinstrumenten und den entsprechenden Grundsätzen für die Abwicklungsplanung, bei der Verfeinerung der MREL-Strategie, der Verbesserung der Krisenbereitschaft, der weiteren Operationalisierung des SRF, der Intensivierung und Mitwirkung an der internationalen und regulatorischen Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung interner Prozesse. Wie schon 2017 und wie auch im Arbeitsprogramm für 2018 aufgeführt, stellte der SRB die folgenden wesentlichen operativen Bereiche in den Mittelpunkt seiner Arbeit:

- (I) Stärkung der Abwicklungsfähigkeit für SRB-Institute und weniger bedeutende Institute (LSI);
- (II) Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens;
- (III) Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements;
- (IV) Operationalisierung des SRF;
- (V) Aufbau einer schlanken und effizienten Organisation.

Die Hauptziele, die sich der SRB in seinen Arbeitsschwerpunkten für 2018 gesetzt hatte, wurden erreicht, und der SRB kann folgende wesentliche Ergebnisse vorweisen:

- ▶ Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe, die Abwicklungsfähigkeit für bedeutende Institute sicherzustellen, setzte der SRB seine enge und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den NRA über interne Abwicklungsteams (IRT) bei der Abfassung von 109 Abwicklungsplänen für den Abwicklungsplanungszyklus 2018 fort, der, wie im SRB-Arbeitsprogramm für 2018 erläutert, in zwei Blöcke unterteilt wurde. Zum ersten Block gehören einfachere Banken ohne Tätigkeit in anderen, nicht der Bankenunion angehörenden Mitgliedstaaten, während der zweite Block die eher komplexen, international tätigen Banken umfasst. Ferner leistete der SRB Beiträge zu fünf von anderen für Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörden in der EU erstellten Aufnahmeplänen. Darüber hinaus erhielt der SRB in seiner Aufsichtsfunktion für LSI, mit der kohärente Abwicklungskonzepte innerhalb der Bankenunion gewährleistet werden sollen, von NRA 1 180 Entwürfe von Abwicklungsplänen, also deutlich mehr als 2017.
- ▶ Bezüglich der Abwicklungsplanung aktualisierte der SRB sein Handbuch für die Abwicklungsplanung, das nunmehr auch das neueste Angebot an Instrumenten umfasst; es soll letzten Endes eine öffentlich zugängliche Fassung dieses Handbuchs veröffentlicht werden, in dem es hauptsächlich um die Erwartungen an Banken geht. Die MREL-Strategie für 2018 wurde im Einklang mit dem zweistufigen Ansatz für die Abwicklungsplanung in zwei Etappen veröffentlicht. 2018 intensivierte der SRB ferner seine Kommunikation mit in seine Zuständigkeit fallenden Banken im Rahmen zahlreicher Vorträge, Workshops und Gespräche mit der Branche, um klar darzulegen, was von Banken erwartet wird,

damit sie nach den SRB-Grundsätzen als abwicklungsfähig gelten. Bestimmte Probleme wie die Datenqualität auf Unternehmensebene, die Komplexität der Operationalisierung von Instrumenten durch Taktikbücher sowie weitere Fortschritte bei der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit werden 2019 Gegenstand weiterer Erörterungen sein müssen.

- ▶ Was die internationale Zusammenarbeit anbelangt, so hat der SRB sein Fachwissen weiterhin in regulatorische Diskussionen sowohl im EU-Gesetzgebungsprozess als auch in internationalen Regulierungsbehörden eingebracht. So stellte der SRB insbesondere seinen fachlichen Sachverstand den EU-Mitgesetzgebern in den Verhandlungen über das Risikoreduzierungspaket und die gemeinsame Letztsicherung zur Verfügung, für die im Dezember 2018 eine politische Einigung erzielt wurde, und deren wirksame Umsetzung von wesentlicher Bedeutung sein wird. Des Weiteren schloss der SRB 2018 vier bilaterale Kooperationsvereinbarungen ab, und zwar mit der Zentralbank Brasiliens, der Nationalbank Serbiens, der Bank von Albanien und dem mexikanischen Institut für den Schutz von Sparguthaben.
- ▶ Im Bereich der Bereitschaft für den Krisenfall führte der SRB seine internen Arbeiten an wichtigen Projekten wie dem Bewertungsprojekt und der Einsetzung eines eigenständigen Abwicklungstaktik-Teams (RTT) zur Optimierung von Krisenprozessen und Arbeitsabläufen fort. Mit Blick auf die Praxis wurden drei Trockenübungen in unterschiedlichen Konfigurationen erfolgreich durchgeführt.
- ▶ 2018 nahm der SRF den Berechnungen des SRB entsprechend 7,5 Mrd. EUR an *Ex ante*-Beiträgen ein, um das angepasste Zielniveau zu erreichen. Die im SRF gehaltenen Beträge belaufen sich derzeit auf insgesamt 24,9 Mrd. EUR. Von den nationalen Abwicklungsbehörden wird erwartet, dass sie den SRF durch Überweisung der Beiträge für 2019 bis zum 27. Juni 2019 weiter aufstocken.
Ferner hat der SRB seine Anlagestrategie 2018 mit den ausgewählten Outsourcing-Partnern für Portfolio-Management und Verwahrungsdienste erfolgreich umgesetzt, hat mit Wertpapieranlagen begonnen und die Operationalisierung des SRF weiter vorangetrieben.
- ▶ Im Rahmen seiner Bemühungen um eine Weiterentwicklung seiner Organisationsstruktur nahm der SRB viele Verbesserungen an internen Prozessen und Strukturen vor, wie der Informations- und Kommunikationstechnologie für Abwicklungsplanung und Krisenmanagement, setzte jedoch - was das Allerwichtigste ist - seine Einstellungsaktivitäten fort und erhöhte im Vergleich zum Vorjahr die Zahl seiner Mitarbeiter um 24 %. Damit lässt sich das 2018 neu festgelegte Ziel beim Personalbestand leichter erreichen.



SRB-Mitglieder im Jahr 2018

1. STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT VON SRB-BANKEN UND WENIGER BEDEUTENDEN INSTITUTEN

Um seinen Auftrag zu erfüllen, die Abwicklungsfähigkeit von ausfallenden Banken und grenzüberschreitenden Instituten mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, besteht ein wesentlicher Teil der Arbeit des SRB darin, Abwicklungspläne für alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB zu erstellen, verbindliche MREL-Ziele zu setzen und Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu identifizieren und zu beseitigen. Um eine konsistente Abwicklungsplanung für alle Banken in der Bankenunion sicherzustellen, ist die weitere Stärkung einer effektiven LSI-Aufsichtsfunktion ein weiterer strategischer Schlüsselbereich. Bei all diesen Bemühungen erwies sich eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden als entscheidend.

1.1. Abwicklungspläne für SRB-Banken

Während im Januar 2018 129 Banken in die Zuständigkeit des SRB fielen, war diese Zahl zum Jahresende leicht auf 126 Banken gesunken. Fünf Banken verließen den Zuständigkeitsbereich des SRB, und zwar wegen des Verlusts des SI-Status (zwei Fälle), aufgrund von Fusionen und Übernahmen (zwei Fälle) und aufgrund von Abwicklung. Zwei neue Banken kamen aufgrund der Umstrukturierung ihrer jeweiligen Gruppe neu in den Zuständigkeitsbereich des SRB, wobei es sich bei einer von ihnen um eine global systemrelevante Bank (G-SIB) handelt, die in die EU zurückverlagert wurde.

Die folgende Grafik und Tabelle bieten einen Überblick über die Zahl der Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB und den Stand der Abwicklungsplanung nach Mitgliedstaat^(?).



^(?) Tabelle 1 zeigt die bedeutenden Institute (SI) in jedem Mitgliedstaat; grenzüberschreitende LSI werden nur in den Mitgliedstaaten gezählt, in denen sich ihr Hauptsitz befindet.

Tabelle 1. Detaillierter Überblick über die Abwicklungsplanungstätigkeit nach Mitgliedstaat ⁽³⁾

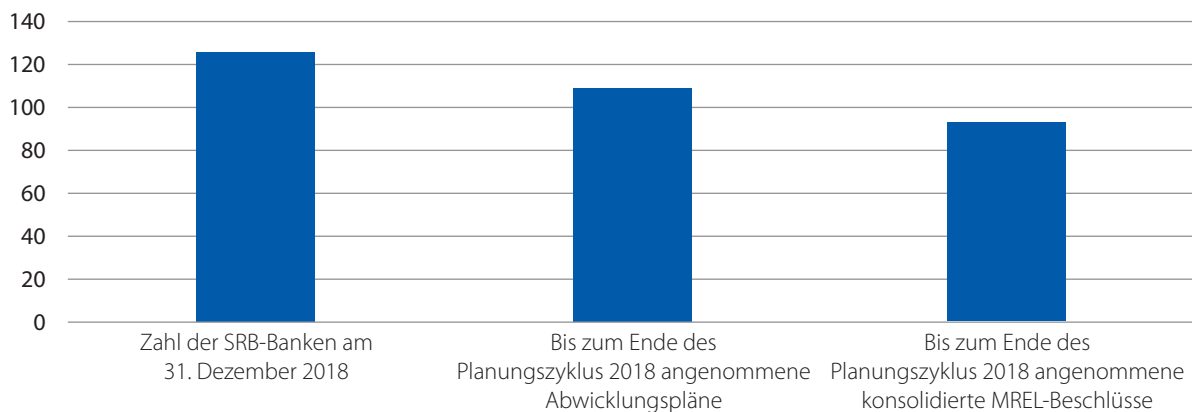
Mitgliedstaat	Zahl der SRB-Banken am 1. Januar 2018	Zahl der SRB-Banken am 31. Dezember 2018	Bis zum Ende des Planungszyklus 2018 anzunehmende Abwicklungspläne		Bis zum Ende des Planungszyklus 2018 anzunehmende MREL-Beschlüsse	
			Gesamtzahl	Davon vereinfachte Verpflichtungen	Konsolidiert	Einzel ⁽⁴⁾
BE	8	8	7	0	6	9
DE	23	23	20	1	16	22
EE	2	3	1	0	0	0
IE	6	5	5	1	4	9
EL	4	4	4	0	4	8
ES	12	12	12	0	12	9
FR	12	12	11	1	9	111
IT	12	12	11	0	9	36
CY	5	4	2	0	2	1
LV	5	4	1	0	1	0
LT	3	3	0	0	0	0
LU	5	5	5	0	5	6
MT	3	3	2	0	2	0
NL	7	7	7	2	4	11
AT	9	8	8	0	8	24
PT	5	4	5	0	4	3
SI	3	3	3	0	3	0
SK	3	3	2	0	2	0
FI	2	3	3	1	2	0
Gesamt:	129 ⁽⁵⁾	126	109	6	93	249

- ▶ 109 Pläne + fünf Gastaufseher-Fälle
- ▶ 30 Gruppen mit Kollegien + 6 Gruppen mit europäischen Abwicklungskollegien
- ▶ 114 IRT
- ▶ 8 Krisenmanagementgruppen unter Vorsitz des SRB

⁽³⁾ Wie im Text näher erläutert, können Abwicklungspläne und MREL-Beschlüsse, die bis zum Ende des Planungszyklus 2018 anzunehmen sind, für den zweiten Banken-Block in den derzeitigen Planungszyklen 2018 möglicherweise erst 2019 oder sogar erst nach der Veröffentlichung dieses Jahresberichts erfolgen.

⁽⁴⁾ Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen vom 12. November 2018 für das SRB-Arbeitsprogramm 2019 und können sich bis zum Ende des Abwicklungsplanungszklus 2018 noch ändern, insbesondere im Hinblick auf die Größe der in Anwendung der SRB-Strategie und der geltenden Rechtsvorschriften unter die MREL-Beschlüsse fallenden Tochterunternehmen. Diese Zahlen greifen dem formellen Entscheidungsfindungsprozess des SRB einschließlich der gemeinsamen Entscheidungen mit Abwicklungsbehörden von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht vor. Der SRB wird diese Tabelle in kommenden Veröffentlichungen unter Berücksichtigung der in den erweiterten Präsidiumssitzungen getroffenen bankenspezifischen Entscheidungen überarbeiten.

⁽⁵⁾ Diese Banken gehören zu 111 Bankengruppen der Bankenunion und fünf Gruppen außerhalb der Bankenunion, für die Abwicklungspläne zu erstellen sind.

Abbildung 1. Abwicklungsplanung auf einen Blick

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. PLANUNGSZYKLUS UND ZAHL DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Im Rahmen des Planungszyklus 2018 wurden die Abwicklungspläne, wie im SRB-Arbeitsprogramm beschrieben, in zwei Blöcke unterteilt. Zum ersten Block gehören einfachere Banken ohne Tätigkeit in anderen, nicht der Bankenunion angehörenden Mitgliedstaaten, während der zweite Block die eher komplexen, international tätigen Banken umfasst. Die meisten Beschlüsse betreffend die Pläne des ersten Blocks wurden im zweiten Quartal 2019 fertiggestellt, während für den zweiten Block von Plänen, für die der Zyklus im September 2018 angelaufen ist, die Beschlüsse im vierten Quartal 2018 nach Abschluss des in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BRRD) verlangten viermonatigen gemeinsamen Entscheidungsprozess erwartet werden.

Für die Zukunft strebt der SRB eine weitere Angleichung der Zyklen für alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Kategorien von Banken an. Die in früheren Zyklen eingeführte Festlegung von Fristen und Zielen erwies sich als wirksame Lösung für den verhältnismäßigen Umgang mit der Expansion der Größe von unter Abwicklungspläne fallenden Banken mit modernsten Strategien, mit denen kontinuierliche Fortschritte bei der Abwicklungsfähigkeit gewährleistet werden. Diese Unterscheidung wird auch 2019 gemacht werden, vor allem bezüglich des zweiten Blocks von Banken, bei denen sich der Zyklus auf 2018 und 2019 erstreckt. Im Zuge der durch das Risikoreduzierungspaket ausgelösten Änderungen in den Rechtsvorschriften und aufgrund des Übergangs der Abwicklungsplanung in eine stabile Phase plant der SRB, die Planungszyklen für alle Arten von Banken ab 2020 mit Blick auf eine einheitliche Anwendung der neuen Rechtsvorschriften einander anzugleichen.

Tabelle 2. Abwicklungsplanungszyklen 2015-2018⁽⁶⁾

Planungszyklus	2015	2016	2017	2018 ⁽⁶⁾
Von den IRT erstellte Abwicklungspläne	36	92	106	109
Gastaufseher-Pläne	0	6	5	5

⁽⁶⁾ Die Zahlen umfassen die 2019 für den zweiten Banken-Block anzunehmenden Abwicklungspläne im Einklang mit der derzeitigen Gestaltung der Planungszyklen.

2. INHALT DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Da jetzt praktisch alle in die Zuständigkeit des SRB fallenden Banken Abwicklungsplänen unterliegen, richtet sich das Hauptaugenmerk nunmehr auf die weitere Operationalisierung der bestehenden Pläne, für die mehr und umfassendere interne Strategien des SRB gelten. Die neuesten Pläne decken fast alle Aspekte der Planung ab, darunter die Wahl der Abwicklungsinstrumente, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Bewertung des öffentlichen Interesses oder die Verwendung vereinfachter Verpflichtungen. Diese Neuerungen ergänzen die bereits 2017 verfügbaren Strategien. Zudem lassen sich bei jeder Neuauflage Fortschritte bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit beobachten. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass im kommenden Zyklus die Institute, die keine ausreichenden Fortschritte erzielen, möglicherweise - vorbehaltlich der Genehmigung des Ausschusses - Gegenstand des Hindernisverfahrens werden.

Der SRB verfolgt nach wie vor einen schrittweisen und modularen Ansatz, nach dem im Zyklus 2018 zwei Blöcke von Plänen ermittelt wurden, mit gewissen Unterschieden bei der Größe und den angewandten Methoden, die dem übergeordneten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge tun. Noch immer ist es oberstes Ziel des SRB, bis 2020 für alle in seine Zuständigkeit fallenden Institute vollständige Pläne erstellt zu haben. Der 2018 angenommene duale Ansatz stand auch in Einklang mit den Empfehlungen des Sonderberichts des EuRH von 2017.

3. BESCHLÜSSE ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

MREL stellt eines der Schlüsselinstrumente des SRB dar, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erreichen. Es erfordert eine detaillierte Analyse der spezifischen Risikoprofile und Abwicklungsstrategien der Banken sowie Informationsaustausch und Koordinierung mit mehreren Interessenträgern wie den NRA, den zuständigen Behörden, den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums oder den Banken. Im Verlauf des Jahres 2018 wurden einige MREL-Beschlüsse aus dem Zyklus 2017 fertiggestellt und wurde intensiv am folgenden Zyklus gearbeitet. Während im Zyklus 2017 für die meisten der größten Bankengruppen verbindliche MREL-Ziele festgelegt wurden, gibt es im derzeitigen Zyklus für die meisten Banken in der Zuständigkeit des SRB MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene. Bis zum Ende des Planungszyklus dürften 93 verbindliche Beschlüsse auf konsolidierter Ebene und 249 verbindliche Beschlüsse auf individueller Ebene angenommen werden.

1.2. SRB-Aufsicht für Abwicklungsplanung und Beschlüsse zu weniger bedeutenden Instituten

Während die NRA direkt für die LSI verantwortlich sind ⁽⁷⁾, nimmt der SRB eine Aufsichtsfunktion für Abwicklungsplanung und -beschlüsse für LSI wahr, mit der eine effektive und kohärente Arbeitsweise des SRM gewährleistet werden soll.

Im Jahr 2018 waren die NRA für die Abwicklungsplanung von insgesamt 2 301 LSI in der Bankenunion zuständig (nach den von den NRA übermittelten Zahlen).

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. BEWERTUNG DER MASSNAHMENENTWÜRFE

Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion erhielt der SRB 2018 von den NRA Notifizierungen von 1 189 Entwürfen von Abwicklungsplänen, von denen 1 152 die Festsetzung von MREL vorsahen. Des Weiteren wurden drei Entwürfe für Beschlüsse notifiziert, ein Institut in Liquidation zu versetzen.

Die 1 189 notifizierten Entwürfe von Abwicklungsplänen (siehe **Tabelle 3** mit einer Aufgliederung nach Ländern) deckten 51,7 % von 2 301 LSI ab, für die eine Abwicklungsplanung erforderlich ist. Dies bedeutet einen spürbaren Anstieg im Vergleich zum Jahr 2017, in dem von der Abwicklungsplanung nur 17,6 % der LSI erfasst wurden. Von allen Entwürfen von Abwicklungsplänen für LSI sahen 31 (2,6 %) die Abwicklung als beste Lösung an.

2. VERBESSERTE ARBEITSMETHODEN FÜR DIE AUFSICHT ÜBER LSI IM RAHMEN DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS

Der SRB setzt Instrumente und Verfahren ein, die entwickelt wurden, damit er seine Aufsichtsfunktion über LSI reibungslos wahrnehmen kann. Gemäß dem Kooperationsrahmenvertrag zwischen dem SRB und den NRA unterhält der SRB ein LSI-Frühwarnsystem mit Informationen über LSI, die Anzeichen für eine finanzielle Verschlechterung aufweisen. Mit Hilfe dieses Instruments kann der SRB die Lage genau überwachen und sich auf die rechtzeitige Prüfung eventueller Krisenmanagementmaßnahmen vorbereiten. Zu diesem Zweck intensivierten der SRB und die NRA 2018 ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel, rechtzeitig Updates und hochwertige Informationen zu gewährleisten.

2018 veranstaltete der SRB einen LSI-Workshop mit NRA, bei dem gemeinsame bewährte Vorgehensweisen zu den Themen Abwicklungsplanung und Krisenmanagement bei LSI diskutiert und weitergegeben wurden sowie auf ihre einheitliche und transparente Anwendung abgehoben wurde.

Die voll einsatzfähige Abwicklungsplattform für Informationsmanagementsysteme (IMAS) erleichterte dies bezüglich das Verfahren zur Notifizierung von Beschlüssen in den Bereichen Abwicklungsplanung und Krisenmanagement für LSI.

⁽⁷⁾ Mit Ausnahme grenzüberschreitender LSI, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b SRMR Institute sind, für die unmittelbar der SRB zuständig ist.

Tabelle 3. Aufschlüsselung der im Jahr 2018 notifizierten Maßnahmenentwürfe
(vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018)

Mitgliedstaat	Abwicklungsplanung		Krisenmanagement
	Abwicklungspläne	Von denen eine (verbindliche oder indikative) Festsetzung von MREL vorsehen	Beschlüsse, ein Unternehmen in Liquidation zu versetzen
BE	13	13	
DE	603	601	1
EE	2	2	
IE	9	9	
EL	4	4	
ES	19	19	
FR	28	28	
IT	24	-	1
CY	-	-	
LV	4	-	
LT	2	2	
LU	26	26	
MT	4	1	1
NL	19	19	
AT	416	416	
PT	5	1	
SI	5	5	
SK	1	1	
FI	5	5	
Gesamt	1 189	1 152	3

* Indikative MREL-Zielvorgaben gelten nicht als formelle Beschlüsse von NRA

2. ABWICKLUNGSRAHMEN

Eine der Hauptprioritäten des SRB besteht darin, einen starken Abwicklungsrahmen zu erreichen. Daher ist der SRB bestrebt, auf zweierlei Weise zu diesem Ziel beizutragen: Zum einen durch fortgesetzte zyklische Verbesserungen der Abwicklungsplanung und der eigentlichen Pläne, und zum anderen durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch mit EU-Einrichtungen, nationalen Behörden und wichtigen internationalen Akteuren im Bereich Abwicklung. Unterstützt werden die Qualität der Operationalisierung und die Kohärenz der Abwicklungspläne und von potenziellen Abwicklungsmaßnahmen durch die kontinuierliche Entwicklung neuer SRB-Strategien, die den IRT als Richtschnur dienen.



2.1. Instrumente und Strategien

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. HANDBUCH ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

2018 wurden kontinuierlich neue SRB-Strategien entwickelt, die den IRT als Richtschnur in den Planungs- und Ausführungsphasen der Operationalisierung von Abwicklungsinstrumenten dienen, insbesondere bei der Arbeit an der Auswahl von Instrumenten. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Strategie zur Festlegung von MREL. Alle diese Strategien werden in eine überarbeitete Fassung des SRB-Handbuchs für die Abwicklungsplanung eingehen. Darüber hinaus wird der SRB ein Dokument herausgeben, in dem dargestellt ist, was von Banken erwartet wird, damit sie als auf der Grundlage der SRB-Strategien als abwicklungsfähig gelten.

KASTEN 1. 2018 ANGENOMMENE STRATEGIEN

2018 nahm der SRB Abwicklungsstrategien in folgenden Bereichen an:

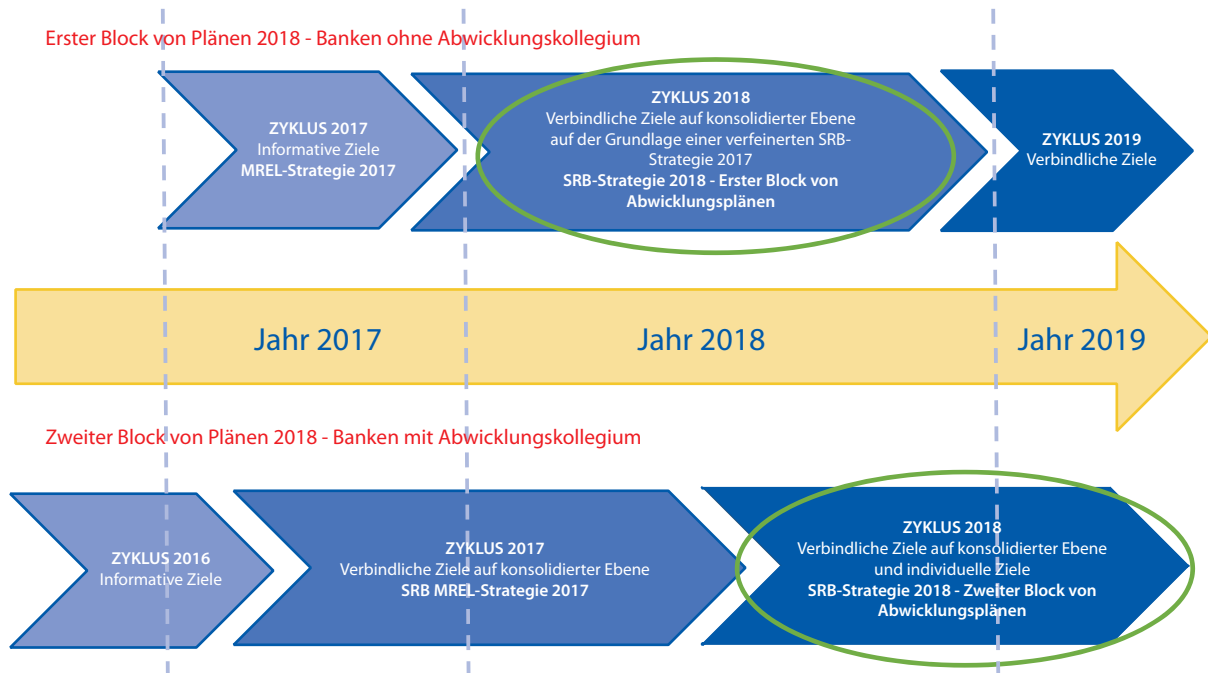
- Zugang zu FMI
- Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten
- Bail-in-Instrument
- Wahl der Abwicklungsinstrumente
- Kritische Funktionen
- Ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend
- MREL für den ersten Block von Abwicklungsplänen, einschließlich Übertragungsstrategien
- MREL 2018 für den zweiten Block von Abwicklungsplänen
- Bewertung des öffentlichen Interesses
- Bewertung des Sanierungsplans
- Bewertung der Abwicklungsfähigkeit
- Instrument der Unternehmensveräußerung
- Vereinfachte Verpflichtungen

2. STRATEGIE FÜR MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

a) Allgemeine Bestimmungen

MREL sind Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Der vom Rat für Finanzmarktstabilität (FSB) entwickelte internationale Standard für die Gesamt-Verlustabsorptionskapazität (TLAC) verfolgt das gleiche Ziel. Der TLAC-Standard muss grundsätzlich mit nachrangigen Instrumenten eingehalten werden. Allerdings deckt der TLAC-Standard nur G-SIB ab, während MREL gemäß der Richtlinie 2014/59/EU für alle Institute innerhalb der EU gilt.

Für den Planungszyklus 2018 hat der SRB übergangsweise einen zweistufigen Ansatz für das Verfahren zur Festsetzung von MREL vorgesehen. Vor allem mit Blick auf die Notwendigkeit, die Besonderheiten der komplexesten Gruppen stärker im Detail zu behandeln, hat der SRB den Zyklus für die Abwicklungsplanung in zwei Phasen unterteilt. Die erste begann im Januar 2018, damit zunächst die Banken behandelt werden konnten, die für 2017 keine verbindlichen Zielvorgaben hatten, und dies gestützt auf eine MREL-Strategie, die sich weitgehend an den Ansatz von 2017 anlehnte. Für die komplexeren Banken wurde eine verstärkte MREL-Strategie entwickelt.

Abbildung 2. Fahrplan für die MREL-Strategie**b) Entwicklung der Strategien für 2018**

Der SRB veröffentlichte zwei Grundsatzserklärungen zu MREL: Eine erste am 20. November 2018 mit Anforderungen für den ersten Block von Banken, die auf früher geltenden strategischen Positionen aufbaute, die 2017 mit der Einführung bankspezifischer Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung einer Abwicklungsstrategie galten, die nicht vorrangig auf dem Bail-in-Instrument beruhten, und eine zweite am 19. Januar 2019 mit einer überarbeiteten Fassung der Strategie für den zweiten Block von Banken mit strengeren Nachrangigkeitsanforderungen, neuen Bestimmungen bezüglich des Standorts von MREL-Emissionen und der Einführung verbindlicher Beschlüsse auf individueller Ebene. Mit diesen Schlüsselementen soll die Abwicklungsfähigkeit verbessert werden.

Die Strategien für 2018, für den ersten wie den zweiten Block, tragen allen Abwicklungsinstrumenten Rechnung. Beruht die Strategie vorrangig auf einem Übertragungsinstrument (Unternehmensveräußerung – Erwerb von Anteilen oder Vermögenswerten, Brückeninstitut und/oder Ausgliederung von Vermögenswerten), passt der SRB den Rekapitalisierungsbetrag an durch Anwendung eines Skalierungsfaktors als Stellvertreter, um die Änderungen im Rekapitalisierungsbedarf zu verdeutlichen, insbesondere aufgrund von Vermögenswerten, die in regulären Insolvenzverfahren übertragen und/oder abgewickelt würden. Diese Vorgehensweise ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer eher maßgeschneiderten Vorgehensweise. Absicht des SRB ist es, seine MREL-Strategie für Übertragungsstrategien dahingehend zu verfeinern, dass der Umfang der in einem Abwicklungsszenarium vermutlich übertragenen oder veräußerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die verschiedenen Verwendungen und Kombinationen von Instrumenten deutlich werden.

Aufbauend auf dem konsolidierten Ansatz in der Strategie 2017, bei der alle von Instituten derselben Abwicklungsgruppe begebenen Verbindlichkeiten gezählt werden, gilt nun für die komplexeren Banken ein Abwicklungsansatz für Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittelinstrumente sind. Nur von der Abwicklungseinheit direkt begebene Verbindlichkeiten können bei der Einhaltung

konsolidierter Ziele aus dem Grund berücksichtigt werden, dass Abwicklungsinstrumente nur auf diese Einheit als Eingangspunkt für die Abwicklungsstrategie angewandt werden können.

Im Hinblick auf Nachrangigkeitsanforderungen ist der SRB 2018 bei den komplexeren Banken von informativen Benchmarks zu verbindlichen Mindestnachrangigkeitsanforderungen auf höheren Ebenen übergegangen, um durch einen Beitrag zur Ausschaltung des NCWO-Risikos (Kein Gläubiger wird schlechter gestellt) die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern und Banken bei der effektiven Planung ihres Finanzbedarfs zu unterstützen; für weniger komplexe Banken gelten nach wie vor informative Ziele.

Mit dem Ziel, in allen Teilen der Abwicklungsgruppe eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität zu gewährleisten, wird der SRB 2019 bei den komplexeren Banken damit beginnen, auf individueller Ebene oder auf Teilkonzern-Ebene verbindliche Ziele für Tochterunternehmen von Bankengruppen vorzugeben und dabei das Hauptaugenmerk auf die relevantesten Einheiten richten. Die Kalibrierung individueller Ziele folgt in der Regel der Methodik für konsolidierte Ziele, wobei der Anwendbarkeit individueller Komponenten von Aufsichtsanforderungen der Standardformel (Anforderungen der Säule 2, Pufferkomponenten) auf individueller Ebene sowie Besonderheiten anschließender Anpassungen Rechnung getragen wird.

2.2. Daten für die Abwicklungsplanung

Während der Abwicklungsplanung, aber vor allem im Falle einer Krise oder Abwicklung, ist es von größter Bedeutung, dass die Banken in der Lage sind, Verbindlichkeitsdaten rechtzeitig *ad hoc* und in einem standardisierten Format zu melden. Um Fehler auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Effizienz zu verbessern, müssen die Abwicklungsbehörden imstande sein, die Daten voll automatisiert zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu analysieren.

Weitere umfangreichere Datenerhebungen für die Abwicklungsplanung erfolgten über die Vorlage für kritische Funktionen und die Vorlage für Finanzmarktinfrastrukturen (FMI), die eine Erweiterung der von der EBA vorgesehenen Standardvorlagen für die Berichterstattung darstellen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. VORLAGE FÜR VERBINDLICHKEITSDATEN

Im Einklang mit seinem Arbeitsplan 2018 nahm der SRB weitere Verbesserungen an der Effizienz seines Verfahrens zur Erhebung von Verbindlichkeitsdaten vor. Zwei zentrale Ergebnisse dieser Bemühungen waren die Einleitung einer Zusammenarbeit mit der EBA mit dem Ziel, die Berichterstattung über Abwicklungen zu harmonisieren, und die Ankündigung ausschließlicher XBRL-Berichterstattung an den SRB ab 2019.

Durch die Zusammenarbeit mit der EBA sollte der Berichterstellungsaufwand von Banken durch Formulierung einer einzigen Datenanfrage dort verringert werden, wo Ähnlichkeiten zwischen den Abwicklungsberichten zur Umsetzung von der EBA entwickelter technischer Standards und den bestehenden Abwicklungsberichten des SRB (Bericht über Verbindlichkeitsdaten (LDR), kritische Funktionen, FMI) vorliegen. Diese Übung erbrachte, dass Mindestanforderungen aus vier von 15 ITS-Berichten in die SRB-Berichte aufgenommen wurden, was bedeutet, dass ab der Datenerhebung 2019 Banken für den SRB vier Berichte weniger erstellen müssen. Ferner führten die Kooperationsbemühungen zu der Entscheidung, für Banken im Zuständigkeitsbereich des

SRB einen sequenziellen Ansatz bei der Berichterstattung vorzusehen: von den Banken – an die NRA – an den SRB – an die EBA. Auf diese Weise wird für die NRA die Erhebung und Übermittlung von Daten vereinfacht, da nun der SRB für die Weitergabe von Abwicklungsberichten an die EBA zuständig ist.

Bezüglich des Formats für die Datenberichte kündigte der SRB 2018 an, dass ab 2019 die LDR ausschließlich im XBRL-Format von den NRA und ab 2020 von den Banken vorgelegt werden. Die Hauptvorteile dieser Entwicklung liegen darin, dass sie Banken dazu ermutigen, ihre Berichterstattungsprozesse zu automatisieren, dass sie die Fähigkeit der Banken und NRA steigern, bei Bedarf die Häufigkeit der Datenberichte zu erhöhen und Datenüberprüfungen zu automatisieren und damit die Gesamtdatenqualität für MREL, Kalibrierung und Abwicklungsplanung zu verbessern. Von Seiten des SRB sind die IKT-Entwicklungen angelaufen, die diese Änderungen ab dem Datenerhebungszyklus 2019 ermöglichen sollen. Die Kommunikation zu diesen Änderungen wird durch verschiedene Ausschüsse und Netzwerke gewährleistet, an denen die NRA teilnehmen, sowie über Bekanntmachungen auf der SRB-Website.

2. VORLAGE FÜR KRITISCHE FUNKTIONEN

Die Abwicklungsbehörden benötigen aktuelle Informationen darüber, ob Institute kritische Funktionen bereitstellen. Wenn Bankfunktionen, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, von entscheidender Bedeutung sind, hätte ihre plötzliche Einstellung wesentliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität und/oder die Realwirtschaft. Daher sollten die Abwicklungsbehörden im Einklang mit dem ersten Abwicklungsziel versuchen, die Kontinuität kritischer Funktionen zu bewahren.

Im Jahr 2018 sammelte der SRB die Selbsteinschätzung kritischer Funktionen der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich in dem Bericht über kritische Funktionen. Der SRB und die NRA überprüften die Berichte und erörterten sie mit den betroffenen Banken, um eine endgültige Schlussfolgerung zur Kritikalität zu erzielen. Diese Schlussfolgerung spiegelt sich in den Abwicklungsplänen wider und fließt beispielsweise ein in die Einschätzungen der Behörden, ob es angemessen sein könnte, die Banken abzuwickeln, wenn sie ausfallen sollten.

Der SRB-Bericht zu kritischen Funktionen lehnt sich an die Begriffsbestimmungen in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2018/1624 vom 23. Oktober 2018 (CIR) an und übernimmt in vollem Umfang die Berichterstattungspflichten nach der CIR. Das hat zur Folge, dass 2019 Institute nur den SRB-Bericht über kritische Funktionen vorlegen müssen, während die entsprechende CIR-Vorlage automatisch ausgefüllt wird (für nähere Einzelheiten siehe die SRB-Website ⁽⁹⁾ und den Leitfaden für Banken). Inhaltlich hat sich seit dem letzten Jahr an der Vorlage nichts geändert; etwaige Änderungen sind meist auf das Erfordernis der Anpassung an die CIR zurückzuführen. Die EBA wird die vom SRB verlangten zusätzlichen Datenpunkte in ihr Datenpunktmodell 2.9 übernehmen, das im Mai 2019 veröffentlicht wurde.

3. VORLAGE FÜR FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Bei einem Ausfall eines Instituts benötigen die Abwicklungsbehörden umfassende Informationen über die von diesem Institut genutzten FMI-Diensteanbieter (FMI und Vermittler, die Zahlungs-, Clearing- oder Abrechnungsdienste erbringen). Die Gewährleistung eines kontinuierlichen Zugangs zu Finanzmarktinfrastrukturen ist der Schlüssel dafür, dass ein Institut seine

⁽⁹⁾ <https://srb.europa.eu/en/content/critical-functions-report>

Bankgeschäfte und insbesondere seine kritischen Funktionen für die Wirtschaft weiterführen kann.

Der SRB sammelt solche Informationen während der Abwicklungsplanung im FMI-Bericht. Diese Vorlage baut auf der einschlägigen CIR-Vorlage auf. Das hat zur Folge, dass 2019 Institute nur den FMI-Bericht des SRB vorlegen müssen, während die entsprechende CIR-Vorlage automatisch ausgefüllt wird (für nähere Einzelheiten siehe die SRB-Website und den Leitfaden zum FMI-Bericht für Banken).

Die Vorlage dient zur Erfassung von Daten im Excel-Format und zur Vorbereitung der relevanten Kapitel in den strategischen Geschäftsanalysen von Abwicklungsplänen. Im Vergleich zu 2017 wurden einige qualitative Felder (z. B. zu Anforderungen für die Mitgliedschaft, zur Substituierbarkeit oder den Folgen einer Abwicklung) in dem Verständnis aus der Vorlage entfernt, dass Banken diese Informationen über angemessenere Kanäle geben; gleichzeitig wurde ein Datenpunkt hinzugefügt, und zwar zu Beiträgen zum Ausfallfonds für zentrale Gegenparteien (CCP). Die EBA wird ebenfalls die vom SRB verlangten zusätzlichen Datenpunkte in ihr Datenpunktmodell 2.9 übernehmen.

2.3. Interaktionen mit Banken

Während der SRB kontinuierlich Fortschritte bei den Tätigkeiten im Bereich der Abwicklungsplanung erzielt, ist es in erster Linie Aufgabe der Banken selber, abwicklungsfähig zu werden und ihren MREL aufzubauen. Der SRB hat weiterhin intensive Gespräche mit der Branche und den Interessenträgern geführt, in denen über verabschiedete Strategien und geplante Initiativen informiert und diskutiert wurde, um sicherzustellen, dass Banken Bescheid wissen und rechtzeitig angemessene Maßnahmen ergreifen können.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018:

1. WORKSHOPS MIT BANKEN

Workshops mit Banken bieten einerseits den IRT Gelegenheit, mehr Informationen von den Banken zu erhalten, und andererseits den Banken Gelegenheit, den Prozess der Abwicklungsplanung besser zu verstehen und den IRT sachdienliche Fragen zu stellen. Die Banken erhalten eine Gelegenheit, den Planungsprozess positiv zu beeinflussen und die Erwartungen der Abwicklungsbehörde besser zu verstehen. Die Workshops befassen sich mit verschiedenen Themen, darunter die Ermittlung kritischer Funktionen oder Diskussionen über die für das Schließen der Lücke bei MREL erforderliche Zeit. Die Zahl der Workshops pro Bank kann je nach den besonderen Bedürfnissen unterschiedlich sein, doch wird in der Regel für jeden Zyklus mindestens ein Workshop abgehalten.

2. ANHÖRUNGSVERFAHREN

Im Sinne von mehr Transparenz und um sicherzustellen, dass alle Banken Gelegenheit hatten, sich zu den geltenden MREL-Beschlüssen zu äußern, hat der SRB für den Abwicklungszyklus 2018 das Anhörungsverfahren eingeführt. Bevor eine endgültige Entscheidung ergeht, kann jede Bank ihre Haltung zu der vorgeschlagenen Anforderung darlegen, wodurch ein zusätzlicher Schritt zu allen früheren Interaktionen zwischen den IRT und den Instituten gegeben ist und den Banken eine bessere Möglichkeit eingeräumt wird, verbindliche Entscheidungen zu antizipieren und sich vorab vorzubereiten.

3. DIALOG MIT DER BRANCHE

Der SRB arbeitete auch 2018 eng mit der Branche zusammen. Neben bilateralen Sitzungen und Workshops mit Banken hielt der SRB am 12. Juni 2018 eine Konferenz mit dem Europäischen Bankenverband sowie am 10. Dezember 2018 seinen siebten Branchendialog ab, bei dem Vertreter von der EU-Ebene und von nationalen Bankenverbänden und deren Mitgliedern aus Mitgliedstaaten der Bankenunion, Vertreter von NRA, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und der EZB zusammenkamen. Bei dieser Gelegenheit stellte der SRB die Komponenten der MREL-Strategie 2018 und den Ansatz des SRB für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit vor.

4. BREXIT

Zu Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit aller Banken im Vorgriff auf das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU veröffentlichte der SRB im November 2018 ein Positionspapier ⁽⁹⁾, in dem er klar seine Erwartungen an Banken der Bankenunion zum Ausdruck brachte, die entweder Banken mit erheblichen Aktivitäten in Drittländern oder Tochtergesellschaften in der Bankenunion von Bankengruppen in Drittländern sind und eine Reihe von Bedingungen für die Abwicklungsfähigkeit erfüllen müssen. Konkret betrafen diese Erwartungen sechs Hauptbereiche: MREL-Zulassungskriterien, interne Verlustabsorptionskapazität, operative Kontinuität, Zugang zu FMI, Governance und Managementinformationssysteme. Gleichzeitig gab es eine enge Zusammenarbeit zwischen SRB und EZB, in deren Mittelpunkt unter anderem Banken standen, die ihre Tätigkeiten in die Bankenunion verlagern.

2.4. Analyse der Finanzstabilität

Die Bewertung des öffentlichen Interesses spielt eine wichtige Rolle bei einer Entscheidung in der Frage, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt und ob sie einer Liquidation des Instituts im regulären Insolvenzverfahren vorzuziehen ist. Die Auswirkungen auf die Finanzstabilität sind einer der Faktoren, die bei der Bewertung des öffentlichen Interesses heranzuziehen sind. Daher befasste sich eine eigene horizontale Einheit in ihrer Arbeit näher mit diesem Thema.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. RISIKEN VERSTEHEN UND BEWERTEN

Im Verlauf des Jahres 2018 arbeitete der SRB an seinem Ansatz für die Bewertung der Finanzstabilität in der Abwicklung und in der Abwicklungsplanungsphase sowie an seinem Konzept für Überwachungsrisiken und Schwachstellen im Banken- und Finanzsektor aus dem Blickwinkel der Abwicklung. Den Vorgaben in den Rechtsvorschriften entsprechend betrachtet die Bewertung der Finanzstabilität die Systemrelevanz eines Instituts, sein Potenzial einer direkten und indirekten Ansteckung sowie seine Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Weitere Diskussionen über Themen im Zusammenhang mit der Finanzstabilität sind im Verlauf des Jahres 2018 angelaufen. Zur Unterstützung einer datengestützten Analyse der Finanzstabilität wurde ferner innerhalb des SRB eine eigene Datenmanagementfunktion geschaffen.

⁽⁹⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/brexit_position_paper.pdf

2. EXPERTENNETZWERK FINANZSTABILITÄT

Der SRB hat ferner innerhalb des SRM seinen regelmäßigen Dialog zu Fragen der Finanzstabilität ausgebaut. 2018 wurde ein eigenständiges Expertennetzwerk Finanzstabilität mit dem Ziel eingerichtet, innerhalb des SRM die Kräfte für die Entwicklung von Instrumenten und Methoden für die Bewertung der Finanzstabilität in der Abwicklung zu bündeln. Dem Netzwerk gehören Experten für Finanzstabilität aus den NRA sowie europäischen Einrichtungen wie der EZB und der Kommission an.

2.5. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Institutionen und Nicht-EU-Behörden

Im Jahr 2018 setzte der SRB seine Zusammenarbeit mit relevanten Interessenträgern wie den europäischen Organen, nationalen Behörden aus den Mitgliedstaaten der Bankenunion sowie aus Mitgliedstaaten außerhalb der Bankenunion und Nicht-EU-Ländern und -Behörden auf verschiedenen Ebenen fort. Diese kontinuierliche Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene gewährleistet einen stetigen Austausch von Informationen, Arbeitsabläufen und bewährten Verfahren und erweist sich somit als essenziell für die Arbeit des SRB. Sie stärkt nicht nur den Abwicklungsrahmen, sondern verbessert auch die Fähigkeit des SRB, seine Sichtweise zu internationalen Debatten einzubringen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN ABWICKLUNGSBEHÖRDEN IM RAHMEN DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS

Am 17. Dezember 2018 verabschiedete der SRB in seiner Plenarsitzung einen geänderten Rahmen für die praktischen Vorkehrungen für die Zusammenarbeit innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus zwischen dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und nationalen Abwicklungsbehörden (Kooperationsrahmen). Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe q SRMR und trat am Tag seiner Annahme in Kraft.

In dem Kooperationsrahmen wird die Zusammenarbeit zwischen dem SRB und den NRA näher ausgeführt und spezifiziert, darunter die einschlägigen Verfahren, womit eine wirksame und kohärente Funktionsweise des SRM sichergestellt wird. Nachstehend einige wichtige Änderungen am Wortlaut von 2016:

- ▶ Klarstellung der Sprachregelungen zwischen SRB und NRA;
- ▶ Klarstellung des Verfahrens für die Annahme von Leitlinien und allgemeinen Weisungen sowie Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zu Leitlinien für IRT und
- ▶ Bestätigung von IRT als den einheitlichen Ansprechpartnern für die betreffenden Institute und Gruppen im Zuständigkeitsbereich des SRB.

Der Kooperationsrahmen ist veröffentlicht auf der Website des SRB ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/decision_of_the_srb_on_cofra.pdf

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND AGENTUREN

a) Europäisches Parlament

Im Einklang mit der Verpflichtung des SRB zur öffentlichen Rechenschaftspflicht nahm die SRB-Vorsitzende 2018 dreimal an öffentlichen Anhörungen im Europäischen Parlament teil. Die Vorsitzende präsentierte den jährlichen Tätigkeitsbericht 2017 während einer öffentlichen Anhörung des ECON-Ausschusses am 11. Juli und das Arbeitsprogramm 2019 des SRB in einer öffentlichen Anhörung am 10. Dezember. Der SRB setzte seinen engen Kontakt und Austausch mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und dem Sekretariat des ECON-Ausschusses in allen Fragen im Zusammenhang mit seinem Mandat fort und beantwortete die parlamentarischen Anfragen zeitnah und umfassend. Der SRB hat weiterhin den Gesetzgebungsprozess und die Ausschusssitzungen zu relevanten Dossiers, insbesondere die Annahme des Risikoreduktionspakets, genau beobachtet.



In seinen Jahresberichten zur Bankenunion 2017 und 2018 forderte das Europäische Parlament unter anderem Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden (SRB und EZB hatten am 30. Mai 2018 eine Vereinbarung unterzeichnet; für Einzelheiten siehe Abschnitt 2.5.2(d)). Des Weiteren wurden gefordert die Veröffentlichung von Informationen über Rechtsstreitigkeiten, der Zugang des Europäischen Parlaments zu wichtigen Dokumenten zu Abwicklungsbeschlüssen und der Zugang zu Dokumenten (bezüglich öffentlicher und informeller Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit siehe weiter oben; bezüglich des Zugangs zu Dokumenten siehe Abschnitt 6 und Anhang 2). In einem Schreiben ⁽¹⁾ an das Mitglied des Europäischen Parlaments Giegold wies der SRB auf die Hindernisse hin, auf die die Abwicklungsfähigkeit in nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften stößt, was auch im Jahresbericht zur Bankenunion erwähnt wird. Weitere Themen waren gesteigerte Bemühungen um die Einstellung von Mitarbeitern (nähere Einzelheiten in Abschnitt 5.3) und *Ex-ante*-Beiträge zum SRF (nähere Einzelheiten in Abschnitt 4.1).

b) Europäische Kommission

Im Jahr 2018 setzte der SRB seine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Generaldirektionen der Kommission fort, insbesondere mit der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion und der Generaldirektion Wettbewerb, und zwar auf allen Ebenen und zu verschiedenen Aspekten, die für die Arbeit und die Funktionen des SRB von Belang sind. Desgleichen nahm die Kommission als Beobachter an den Plenar- und Präsidiumssitzungen des SRB und an den Sitzungen der internen Ausschüsse des SRB teil. Vor dem Hintergrund dieses kontinuierlichen Austauschs wollte der SRB Sachverstand und technische Unterstützung bereitstellen, um die Kompromissfindung beim Risikoreduzierungspaket zu erleichtern und die Arbeiten an den Rechtsvorschriften über die Einlagensicherung voranzutreiben. Die Gespräche auf Arbeitsebene über die Absichtserklärung zur Formalisierung der gegenseitigen Interaktion zwischen Kommission und SRB wurden im Dezember 2018 abgeschlossen. Die formelle Verabschiedung der Absichtserklärung ist für 2019 geplant.



c) Rat der Europäischen Union

Ebenso hat der SRB seine engen Beziehungen und seine Zusammenarbeit mit dem Rat in vielen Bereichen aufrechterhalten und einen regelmäßigen Austausch mit der bulgarischen bzw. österreichischen Ratspräsidentschaft über ihre Prioritäten gepflegt. Die Vorsitzende nahm auf Einladung an Sitzungen der Eurogruppe teil. Der SRB beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der



⁽¹⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/20171121_srb_response_mep_giegold.pdf

Arbeitsgruppe der Eurogruppe und des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Zusammenhang mit dem Risikominderungspaket, der Umsetzung des TLAC-Standards, der Stärkung des Abwicklungsrahmens und der Einlagensicherung. Darüber hinaus stellte der SRB während der Sitzungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Europäische Einlagensicherungssystem (EDIS), bei der der SRB ständiges Mitglied ist, technische Unterstützung und Präsentationen zu diesen Themen bereit ebenso wie auf Einladung für die Arbeitsgruppe Finanzdienstleistungen des Rates. Des Weiteren stellte der SRB 2018 weiterhin technisches Know-how zur Verfügung, um im Rahmen der Taskforce für koordinierte Maßnahmen (TFCA) die Verhandlungen über die Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung für den SRF voranzutreiben.

d) Europäische Zentralbank

Während des Jahres 2018 hat der SRB seine enge Zusammenarbeit und seinen Informationsaustausch mit der EZB und dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) auf allen Ebenen gemäß den entsprechenden Vorschriften und der Absichtserklärung (MoU) sowohl zu operativen als auch zu strategischen Fragen fortgesetzt. 2018 wurde die Absichtserklärung überarbeitet, unterzeichnet und am 6. Juni 2018 in die Website eingestellt. Hauptziel war es, im Einklang mit einer zentralen Empfehlung im Sonderbericht des EuRH von 2017 den Informationsaustausch zu intensivieren. Mit der Überarbeitung des MoU 2018 wurden die Lehren aus dem Informationsaustausch seit der Unterzeichnung der MoU im Jahr 2015, einschließlich des Informationsaustausches in Krisensituationen, aufgegriffen. Der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs zwischen SRB und EZB wurde auf die Vorbereitungsphase sowohl beim Krisenmanagement als auch für Abwicklungszwecke ausgedehnt. Darüber hinaus sieht der überarbeitete Entwurf des MoU einige Vereinfachungen und Klarstellungen in Bezug auf den Ad-hoc-Austausch von Informationen vor, die nicht durch den automatischen Austausch abgedeckt sind.



e) Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Im Jahr 2018 arbeitete der SRB eng mit der EBA zusammen, wobei der Fokus auf der Arbeitsweise der Abwicklungskollegien und der Anwendung des BRRD-Rahmens lag. Unter anderem leistete der SRB einen Beitrag zu den Arbeiten am Bewertungshandbuch und am Bericht über die Arbeitsweise der Abwicklungskollegien. Darüber hinaus befasste sich der SRB weiterhin mit anderen relevanten Abwicklungsthemen, wie den Leitlinien zum Outsourcing oder zu den kleinen Gläubigern, bei denen ein Bail-in angewandt wird.



Eine wichtige Rolle spielte der SRB im Abwicklungsausschuss der EBA. Der Ausschuss wird von einem Vollzeit-SRB-Mitglied geleitet, das auch als Beobachter an den Sitzungen des Rats der Aufseher der EBA teilnimmt. Dem regulatorischen Rahmen entsprechend meldete der SRB der EBA die erste Reihe verbindlicher MREL-Beschlüsse. Seine Kooperation erstreckte sich auch auf die Berichterstattung der Banken zu Zwecken der Abwicklungsplanung. Es gab intensive Bemühungen um eine Anpassung der Berichterstattungsrahmen im Sinne von größerer Effizienz und einer Verringerung des Aufwands für die Banken.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT BEHÖRDEN AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

a) bilaterale Kooperationsvereinbarungen im Bereich Abwicklung

2018 schloss der SRB vier bilaterale Kooperationsvereinbarungen ab, und zwar mit der Zentralbank Brasiliens (19. Juli 2018), der Nationalbank Serbiens (25. Juli 2018), der Bank von Albanien (3. Oktober 2018) und dem mexikanischen Institut für den Schutz von Sparguthaben (4. Oktober 2018). Sie kommen zu den beiden bereits 2017 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen

mit der US Federal Deposit Insurance Corporation und der Canada Deposit Insurance Corporation hinzu. Die Verhandlungen mit der australischen Prudential Regulation Authority, der Hong Kong Monetary Authority, der japanischen Finanzdienstleistungsbehörde und der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht wurden mit dem Ziel fortgesetzt, die bilateralen Vereinbarungen im Jahr 2019 abzuschließen. Diese Vereinbarungen bilden eine Grundlage für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit bei der Abwicklungsplanung und Umsetzung solcher Planungen für Finanzinstitute mit Tätigkeiten in der Bankenunion und in Ländern außerhalb der EU, um die grenzüberschreitende Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.

b) Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen über global systemrelevante Banken, für die der Einheitliche Abwicklungsausschuss die Herkunftslandbehörde ist

Zu den Unterzeichnern dieser Kooperationsabkommen für Krisenmanagementgruppen (CMG) gehören unter anderem Nicht-EU-Behörden wie die Federal Deposit Insurance Corporation, das New York State Department of Financial Services, der Board of Governors of the Federal Reserve System, die US-Börsenaufsicht, das mexikanische Institut für den Schutz von Sparguthaben, Mexikos Nationalbank und Wertpapierkommission und die Zentralbank von Brasilien. 2018 schloss der SRB die langwierigen Verhandlungen mit den Unterzeichnern ab und leitete das Beitrittsverfahren für sie ein.

Ferner trat der SRB 2018 für die CMG, in denen der SRB Gastbehörde ist, Kooperationsvereinbarungen für CMG für der Bank of England unterstehende G-SIB sowie einer Kooperationsvereinbarung für eine CMG zu einem französischen CCP Clearinghaus bei. Außerdem führte der SRB Verhandlungen über den Beitritt zu den Kooperationsvereinbarungen zu CMG bei den kanadischen, schweizerischen und US-amerikanischen Abwicklungsbehörden, die 2019 abgeschlossen werden sollen.

c) Bewertung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeitsregelungen von Behörden außerhalb der Europäischen Union

Gemäß Artikel 98 BRRD hängt der Informationsaustausch mit Nicht-EU-Behörden davon ab, dass ihre Anforderungen an das Berufsgeheimnis und die Standards denen der EU entsprechen. Daher verabschiedete der SRB Stellungnahmen zur Äquivalenz der Regelungen über das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit der Bank von Albanien, der Australian Prudential Regulation Authority, der Zentralbank Brasiliens, des Canada's Office of the Superintendent of Financial Institutions, des mexikanischen Instituts für den Schutz von Sparguthaben, der serbischen Nationalbank, der Monetary Authority of Singapore, der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht, des US Office of the Comptroller of the Currency und der Commonwealth of Massachusetts Division of Banks. Insgesamt stieg die Zahl der SRB-Stellungnahmen zur Äquivalenz der Vertraulichkeitsregelungen auf 15. Des Weiteren wurden die Bewertungen von 10 weiteren Behörden eingeleitet, die 2019 abgeschlossen und schrittweise angenommen werden.

2.6. Internationale Beziehungen

Der Rat für Finanzstabilität (FSB) und andere zwischenstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Konvergenz und der Beratung und Anleitung auf dem Gebiet der Abwicklung. In diesem Zusammenhang hat der SRB in seiner Eigenschaft als Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion mit direkter Zuständigkeit für die

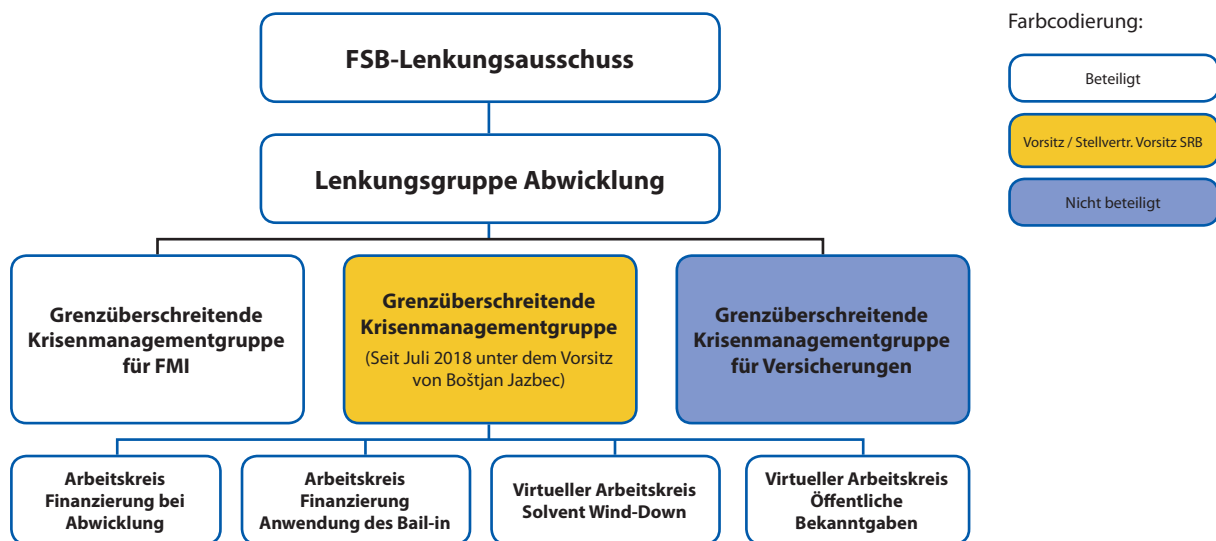
wichtigsten Banken und für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen sein Profil geschärft und seine wachsende Fachkompetenz in die Arbeit solcher zwischenstaatlichen Organisationen eingebracht.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. RAT FÜR FINANZSTABILITÄT

Die Lenkungsgruppe Abwicklung ist das Gremium schlechthin, das sich innerhalb des FSB mit Abwicklungsfragen befasst. Neben der Lenkungsgruppe Abwicklung brachte sich der SRB in alle relevanten Gruppen und Arbeitskreise des FSB im Bereich Abwicklung ein, insbesondere in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe für Banken, in der seit Juli 2018 ein Mitglied des Präsidiums des SRB den Vorsitz führt, und in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe, die sich vorrangig mit Fragen beschäftigt, die für Finanzmarktinfrastrukturen von Belang sind. Abbildung 3 gibt einen Überblick über die wichtigsten Gremien des FSB, die für die Aktivitäten des SRB relevant sind.

Tabelle 3. Die Ausschüsse, Gruppen und Arbeitskreise des FSB auf dem Gebiet der Abwicklung



Mit Blick auf den Bankenabwicklungsrahmen des FSB unterstützte der SRB den FSB in seinen Bemühungen, die Kernelemente dieses Rahmens weiter zu operationalisieren, vor allem durch Beiträge zur Ausarbeitung von Leitfäden zur Durchführung des Bail-in⁽¹²⁾ und zu Finanzierungsstrategie-Elementen eines umsetzbaren Abwicklungsplans⁽¹³⁾, beide veröffentlicht im Juni 2018. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Krisenmanagementgruppe leistete der SRB Beiträge zur weiteren Arbeit zur öffentlichen Bekanntgabe von Abwicklungsplanung und Abwicklungsfähigkeit und zur solventen Abwicklung der Derivate- und Wertpapierhandelsbuch-Aktivität, zu der es 2019 eine öffentliche Konsultation geben wird. Des Weiteren hat der SRB zusammen mit der Kommission und den NRA Feedback zur Umsetzung des TLAC-Standards gegeben, der im Vorfeld des G20-Gipfels 2019 veröffentlicht werden wird. Der SRB hat ferner einen Beitrag zur dritten thematischen Peer-Review von Abwicklungskonzepten geleistet, bei der die Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsplanung und von Bewertungen

⁽¹²⁾ Siehe FSB, *Grundsätzliches zur Umsetzung des Bail-in*, 2018 (<http://www.fsb.org/wp-content/uploads/P210618-1.pdf>)

⁽¹³⁾ Siehe FSB, *Finanzierungsstrategieelemente eines umsetzbaren Abwicklungsplans*, 2018 (<http://www.fsb.org/2017/11/funding-strategy-elements-of-an-implementable-resolution-plan/>).

der Abwicklungsfähigkeit in Fällen im Zuständigkeitsbereich des FSB sowie die Schritte geprüft wurden, die Behörden und Unternehmen ergriffen haben, um glaubwürdige und belastbare Abwicklungspläne aufzustellen und einzuhalten. Schließlich legte der SRB im Zusammenhang mit der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit 2018 des FSB individuelle Schreiben für die in seine Zuständigkeit fallenden G-SIB vor, in denen die bisherigen Fortschritte und die verbleibenden Probleme auf dem Weg zu einer besseren Abwicklungsfähigkeit dargestellt waren.

2. INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS (IWF)

Das Hauptaugenmerk der Zusammenarbeit des SRB mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) lag 2018 auf dem Ende 2017 angelaufenen Programm zur Bewertung des Finanzsektors im Euro-Währungsgebiet. Zusammen mit der Kommission und der EZB war der SRB als Abwicklungsbehörde des Euro-Währungsgebiets in der ersten Hälfte des Jahres 2018 eng in diese Übung einbezogen. In diesem Zeitraum stellte der SRB dem IWF detaillierte Informationen über die Besonderheiten der Funktionsweise des SRM, den Abwicklungsplanungsprozess für bedeutende Institute und den allgemeinen Fortschritt bei der Entwicklung entsprechender Leitlinien und Methoden im Bereich der Abwicklung zur Verfügung. In diesen Vorgang waren auch einige NRA mit Informationen zu nationalen Besonderheiten oder neueren Erfahrungen mit dem Krisenmanagement eingebunden. Das IWF-Programm zur Bewertung des Finanzsektors im Euro-Währungsgebiet wurde am 19. Juli 2018 mit der Veröffentlichung der Bewertung der Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsgebiet abgeschlossen.

2.7. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers

Im Jahr 2018 setzte der SRB seinen intensiven Dialog mit der Kommission und den Mitgesetzgebern im Parlament und im Rat über Abwicklungsfragen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Risikominderungspakets erzielten Fortschritten fort. Die Aufgabe des SRB in diesem Zusammenhang bestand darin, während der verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsprozesses Fachwissen und technische Beratung bereitzustellen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. RISIKOREDUZIERUNGSPAKET

Während des gesamten Jahres 2018 arbeitete der SRB eng mit den EU-Gesetzgebern am so genannten Bankenpaket zusammen. Das Paket umfasste die Überarbeitung von Rechtsvorschriften wie BRRD, SRMR, Eigenmittelverordnung und Eigenkapitalrichtlinie unter anderem mit dem Ziel, TLAC- und Basel III-Standards in den neuen EU-Rechtsrahmen zu überführen. Im Einklang mit der Empfehlung Nr. 6 des EuRH aus dem EuRH-Bericht Nr. 23 aus 2017 war es dem SRB ein Anliegen, den Gesetzgebern die Erfahrungen und den Sachverstand aus der Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens für Abwicklung und Abwicklungsplanung zu vermitteln. Auf Ersuchen der Gesetzgeber hielt der SRB Vorträge zu spezifischen Themen, legte quantitative Schätzungen vor und investierte spezielle Ressourcen in Analysen und ein breit gefächertes Feedback für Parlament, Kommission oder verschiedene Ratsformationen. Im Dezember 2018 erzielten die Gesetzgeber eine politische Einigung über das Bankenpaket. Mit Blick auf die Zukunft verfolgte der SRB genau die Fertigstellung der Vorschriften und leitete die Vorbereitung ihres künftigen Inkrafttretens und ihrer Anwendung ein.

2. ABWICKLUNG VON FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Im Jahr 2018 setzte der SRB seine Zusammenarbeit mit EU-Akteuren und internationalen Akteuren fort, um Rechtsvorschriften für die geordnete Abwicklung von FMI zu erarbeiten, die eine wichtige Rolle auf den europäischen Finanzmärkten spielen. Der SRB setzte sich für seine Position in den einschlägigen internationalen Foren wie dem FSB, der im November 2018 ein Diskussionspapier über die finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung von zentralen Gegenparteien (CCP) und zur Behandlung von CCP-Eigenkapital veröffentlichte, und bei anderen europäischen und internationalen Partnern ein. Der SRB hat immer wieder betont, wie wichtig es ist, einen Rahmen für die Abwicklung von CCP zu schaffen, insbesondere angesichts der Vernetzung vieler Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB mit CCP. Der SRB wird die Fortschritte in dieser Angelegenheit genau überwachen und ist bereit, auf Einladung zur Diskussion beizutragen.

3. EUROPÄISCHES EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM

Die Diskussionen über die Einführung eines europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS) mit dem Ziel, ein zunehmend zentralisiertes Einlagensicherungssystem für alle Mitglieder des Euro-Währungsgebiets zu schaffen und die dritte Säule der Bankenunion zu vollenden, wurden 2018 auch auf fachlicher Ebene in den EU-Organen fortgesetzt. Nach Auffassung des SRB ist die Umsetzung der dritten Säule eine Voraussetzung für die Vollendung der Bankenunion, und er brachte in diese fachlichen Diskussionen detaillierte Anmerkungen zur Gesamtgestaltung des EDIS, zum Einsatz alternativer Maßnahmen und zu den Merkmalen potenzieller alternativer Konzept für den EDIS ein. Auch im Kontext der neuen hochrangigen Arbeitsgruppe zum EDIS, die von Mitgliedern der Euro-Gruppe im Dezember 2018 eingesetzt wurde, wird sich der SRB bemühen, technischen Sachverstand beizusteuern und Fortschritte bei diesem wichtigen Projekt zu unterstützen.

4. BESTIMMUNGEN ZUR SRF LETZTSICHERUNG

Um seinen gesetzlichen Auftrag bei einer Abwicklung zu erfüllen, die den Zugang zum SRF erfordert, ist es für den SRF wesentlich, jederzeit über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Während sich im Verlauf des Jahres 2018 das Mittelniveau des SRF durch *Ex-ante*-Beiträge und Darlehensfazilitätsvereinbarungen (LFA) weiterhin erhöht hat, könnte eine gemeinsame Letztsicherung ein wirksames Mittel sein, um als letzter Ausweg jederzeit die Abwicklungsstrategie umzusetzen und somit die Finanzstabilität fördern.

Über das ganze Jahr 2018 hat der SRB seine enge Zusammenarbeit mit Regulierungsstellen und Mitgliedstaaten im Rahmen des TFCA fortgesetzt, die letztendlich zu einer politischen Einigung über die Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 4. Dezember 2018 führte. Diese wichtige Vereinbarung bedarf noch weiterer Klarstellungen zur Operationalisierung der Aufgabenstellung für die Entscheidungsfindung und die Bedingungen für den Fall, dass die gemeinsame Letztsicherung aktiviert wird.

Das bedeutet, dass es in Zukunft eine noch engere Zusammenarbeit und einen intensiveren Austausch mit dem ESM geben muss, damit bei der Aktivierung der gemeinsamen Letztsicherung nicht zwei Akteure tätig werden und eine rasche Entscheidungsfindung im Verlauf einer Abwicklung möglich ist.

3. KRISENMANAGEMENT

Eine der Hauptaufgaben des SRB besteht darin, auf eine Krise vorbereitet zu sein. Daher setzte der SRB 2018 seine Arbeiten an der Bereitschaft für den Krisenfall fort, führte ein Bewertungsprojekt durch und organisierte Trockenübungen. Darüber hinaus erließ der SRB einen ablehnenden Abwicklungsbeschluss bezüglich der ABLV Bank, AS und der ABLV Bank Luxembourg S.A. Ferner befasste sich der SRB weiterhin mit den Nachwirkungen der Abwicklung der Banco Popular Español S.A. (BPE).

3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnende Beschlüsse

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. ABLV BANK, AS UND ABLV BANK LUXEMBOURG S.A.

Am 23. Februar 2018 entschied der SRB nach dem Beschluss der EZB, die ABLV Bank, AS und ihr Tochterunternehmen ABLV Bank Luxembourg S.A. zu Unternehmen zu erklären, die „ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen“, eine Abwicklung sei für diese Banken nicht gerechtfertigt.

Der SRB stimmte der Auffassung der EZB zu, es gebe keine alternativen aufsichtsrechtlichen oder privatwirtschaftlichen Maßnahmen, die das Ausfallen der Banken verhindern könnten. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage, ob eine Abwicklung erforderlich und verhältnismäßig ist, um die im EU-Abwicklungsrahmen niedergelegten Ziele zu wahren, kam der SRB zu dem Schluss, dass für diese beiden Banken eine Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse lag. So stellte keine dieser Banken kritische Funktionen bereit, und ihr Ausfall ließ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten erwarten.

Der SRB übermittelt beide Beschlüsse an die Finanz- und Kapitalmarktkommission und die Commission de Surveillance du Secteur Financier, wonach die Ausfälle nach den Gesetzen Lettlands bzw. Luxemburgs zu behandeln wären.

2. BANCO POPULAR – FOLLOW UP

Am 7. Juni 2017 erließ der SRB seinen ersten Abwicklungsbeschluss. Der Beschluss betraf BPE, die Muttergesellschaft der Banco Popular Group ⁽¹⁴⁾. Als Ergebnis des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts wurden die Anteile an BPE, einschließlich des gesamten Geschäfts der Banco Popular Group, mit sofortiger Wirkung an die Santander Group übertragen, nachdem die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente von BPE ausgeübt worden war.

⁽¹⁴⁾ <https://srb.europa.eu/en/node/315>

Nach der Umsetzung des Abwicklungskonzepts, das für die Kontinuität der von der Banco Popular Group gebotenen kritischen Funktionen sorgte, die Finanzstabilität erhielt und einen Rückgriff auf öffentliche Mittel vermied, leitete der SRB das im Gesetz verlangte Verfahren zur Durchführung einer Bewertung ein, mit der festgestellt wird, ob die von der Abwicklung von Banco Popular betroffenen Anteilseigner und Gläubiger (betroffene Anteilseigner und Gläubiger) besser behandelt worden wären, wenn für Banco Popular ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre (Bewertung 3). Das Ergebnis dieser Bewertung soll in die Entscheidung des SRB in der Frage einfließen, ob eine Entschädigung der betroffenen Anteilseigner und Gläubiger erforderlich ist.

Am 2. August 2018 entschied der SRB nach Einreichung des Bewertung 3-Berichts von Deloitte vorläufig, dass eine Entschädigung nicht erforderlich war, da kein Unterschied zwischen der tatsächlichen Behandlung betroffener Anteilseigner und Gläubiger und der Behandlung bestand, die sie erfahren hätten, wenn zum Zeitpunkt der Abwicklung für das Institut ein reguläres Insolvenzverfahren eingeleitet worden wäre. Des Weiteren leitete der SRB im Einklang mit Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Anhörungsverfahren ein. In diesem Verfahren konnten betroffene Anteilseigner und Gläubiger, die bestimmte formale Voraussetzungen erfüllten, Anmerkungen machen, die letztendlich in die endgültige Entscheidung des SRB in der Frage einfließen werden, ob eine Entschädigung gezahlt werden muss.⁽¹⁵⁾

Angesichts der großen Zahl betroffener Anteilseigner und Gläubiger⁽¹⁶⁾ hat der SRB erhebliche Ressourcen investiert, um ein reibungsloses und effizientes Verfahren zu gewährleisten. Anfänglich registrierten sich rund 12 000 individuelle Parteien für die Teilnahme am Anhörungsverfahren. Das Zeitfenster für die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger, die als zulässig galten und schriftliche Kommentare einreichen konnten, wurde am 26. November 2018 geschlossen. Derzeit prüft und analysiert der SRB die eingereichten Kommentare.

Mit Blick auf Anträge auf Zugang zu Dokumenten betreffend die Abwicklung von BPE hat der SRB weiterhin im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über Transparenz Dokumente in das öffentliche Dokumentenregister eingestellt.⁽¹⁷⁾

2018 wurden vor den EU-Gerichten weiterhin Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Abwicklung von BPE verhandelt. Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt 5.4.1 zu finden.

3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall

Um künftig besser auf Krisenfälle und Abwicklungen vorbereitet zu sein und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Abwicklung mit angemessenen Instrumenten zu gewährleisten, ist der SRB stetig bemüht, sein Instrumentarium für das Krisenmanagement zu verbessern. Es wurde eine ganze Reihe von Projekten und Initiativen gestartet, bei denen die Rückmeldungen von NRA und anderen Interessenträgern sowie die Lehren aus früheren Krisenfällen berücksichtigt werden. Zu diesen Initiativen gehören das Projekt zur Bereitschaft für den Krisenfall und die Entwicklung eines verlässlichen Bewertungsrahmens sowie die Durchführung regelmäßiger Trockenübungen zu Simulationszwecken.

⁽¹⁵⁾ Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e SRMR.

⁽¹⁶⁾ Die genaue Zahl der betroffenen Anteilseigner und Gläubiger ist nicht bekannt, dürfte aber bei rund 300 000 liegen.

⁽¹⁷⁾ Informationen zu Fällen und Entscheidungen des Beschwerdeausschusses in Sachen BPE sind in Kapitel 6 zu finden.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. PROJEKT ZUR BEREITSCHAFT FÜR DEN KRISENFALL

2018 stand im Mittelpunkt der Arbeiten am Projekt zur Bereitschaft für den Krisenfall die Umsetzung eines Fahrplans mit Empfehlungen zur Förderung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes beim Krisenmanagement. Diese Maßnahmen für ein effizientes Krisenmanagement betreffen den Aufbau eines RTT, die Erarbeitung von Handbüchern und standardisierten Vorlagen und Verfahren, die Organisation von Schulungsprogrammen und die Entwicklung eines IKT-Systems, damit mit Krisensituationen effizienter umgegangen werden kann.

Nach der erfolgreichen Umsetzung des Fahrplans im Jahr 2018 wird 2019 das RTT zu einem ständigen Team werden, damit auf den bisherigen Arbeiten aufgebaut werden kann und insbesondere interinstitutionelle Trockenübungen zum Testen von Prozessen und Interaktionen mit anderen Institutionen durchgeführt werden können.

2. BEWERTUNGSPROJEKT

Ziel des 2018 fertiggestellten und im Februar 2019 veröffentlichten Bewertungsrahmens ist es, unabhängigen Bewertern und der breiten Öffentlichkeit Hinweise auf die Erwartungen des SRB bezüglich der Grundsätze und Methoden für Bewertungsberichte zu geben, wie sie im Rechtsrahmen festgelegt sind. Hier geht es um die so genannte Bewertung 2 - je nach Fall vorläufig oder endgültig - sowie um die Bewertung 3.

Der Bewertungsrahmen soll sowohl für die unabhängigen Bewerter als auch den SRB Unsicherheiten verringern, und zwar durch Hinweise, die für das Erreichen der Ziele der Bewertung erforderlich sind, und durch eine anschließende Verbesserung der Vergleichbarkeit und Kohärenz von Bewertungen bei allen künftigen Abwicklungsfällen. Der Rahmen beschreibt die Merkmale einer Bewertung im Zusammenhang mit einer Abwicklung. Er beschreibt, was vom Bewerter erwartet wird, die Merkmale des Bewertungsberichts einschließlich der Erläuterungen zu bestimmten Annahmen oder Abweichungen darin, und die Beziehung zwischen der Umsetzung von Abwicklungsinstrumenten und den Merkmalen der Bewertung.

Nach Ansicht des SRB ist dieses Dokument auch für die in seine Zuständigkeit fallenden Banken nützlich. Die Fähigkeit der Managementinformationssysteme von Banken, genaue und zeitnahe Informationen im Kontext der Bereitschaft für eine Abwicklung bereitzustellen, ist für die Zuverlässigkeit und Belastbarkeit von Bewertungen von entscheidender Bedeutung. Die Verfügbarkeit von Daten in einem zugänglichen Format und die Zuverlässigkeit der Daten sind grundlegende Voraussetzungen für die Bewertungsarbeit. Auch wenn der SRB nicht beabsichtigt, mit diesem Dokument einen Rahmen für Datenanforderungen zu entwickeln oder festzulegen, erwartet er doch, dass er Aufschluss über die Informationen gibt, die ein Bewerter für die Durchführung von Bewertungen benötigt.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der SRB machen weiterhin gemeinsam Fortschritte bei der Formulierung von Erwartungen an die Bereitstellung genauer und zeitnaher Informationen für die Bewertung. Der SRB hat zugesagt, keine unnötige regulatorische Belastung für die beaufsichtigten Unternehmen vorzusehen und wird eine Duplizierung bestehender Berichtspflichten vermeiden. Soweit es möglich ist, sollen nur Daten angefordert werden, die auf bereits eingereichten Informationen beruhen.

3. TROCKENÜBUNGEN

a) Grenzüberschreitende Abwicklung global systemrelevanter Banken (Trilaterale Übung 2018)

2018 baute der SRB seine Zusammenarbeit auf trilateraler Ebene durch seine Teilnahme an einem 2015 angelaufenen trilateralen Kooperationsprojekt mit Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden aus den USA, dem Vereinigten Königreich und der Bankenunion (SRB, Kommission und EZB) und den Schatzämtern des Vereinigten Königreichs und der USA aus. In Nachgang zu der im Oktober 2016 zwischen diesen drei Behörden auf oberster Ebene durchgeführten grenzüberschreitenden Abwicklungsübung sah das Arbeitsprogramm 2018 vor, näher in die technischen Einzelheiten der Operationalisierung der Rahmen von USA, Vereinigtem Königreich und Bankenunion und der Koordinierung internationaler Behörden im Bereich der grenzüberschreitenden Abwicklung einzusteigen.

Im Einklang mit dem vorhandenen Willen, die Bereitschaft für den Krisenfall zu stärken, wird die trilaterale Arbeit 2019 zur besseren Vorbereitung auf die Abwicklung einer G-SIB fortgesetzt.

b) Interinstitutionelle Trockenübung

Im November 2018 veranstaltet der SRB seine zweite Krisensimulationsübung (Trockenübung), ausgehend von einem vereinfachten Szenarium des Ausfalls einer Bank, mit Teilnehmern des SRB, der Kommission (Generaldirektion Wettbewerb und Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion), der EZB und der französischen NRA auf technischer Ebene.

Ziel der Übung war es, die Ergebnisse des RTT-Projekts (Dokumente, Prozesse und Simulationsinstrumente) vor dem Abschluss der zweiten Phase des Projekts zur Bereitschaft für den Krisenfall zu testen.

Die Übung erwies sich als hilfreich bei der Ermittlung von potenziellen Verbesserungen in Dokumenten und Vorlagen sowie als Input für künftige Übungen zu Schulungszwecken und organisatorische Aspekte bei der Entwicklung der umfassenden institutionellen Trockenübung, die vermutlich Ende 2019 stattfinden soll.

4. EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS

4.1. Beiträge

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in den 19 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion leisten Beiträge zum SRF. Der SRF wird über einen Übergangszeitraum von acht Jahren (2016-2023) schrittweise aufgebaut und soll mindestens 1 % des Betrags aller abgedeckten Einlagen aller Kreditinstitute erreichen, die am Ende dieses Zeitraums in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Im Juni 2018 übertrugen die NRA dem SRF 7,5 Mrd. EUR von *Ex-ante*-Beiträge 2018, die gemäß der SRMR vom SRB berechnet wurden (einschließlich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen (IPC)). Nach dem Einzug der *Ex-ante*-Beiträge für 2018 verfügte der SRF über einen Betrag von insgesamt 24,9 Mrd. EUR.



WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. DATENBEREITSTELLUNGSFORMULAR

Im Sommer 2018 arbeitet der SRB in enger Zusammenarbeit mit den NRA an einer Vereinfachung und Aktualisierung des Datenbereitstellungsformulars für den *Ex-ante*-Beitragszyklus 2019. Die Variable „Anteil von Interbankdarlehen und -einlagen in der Europäischen Union“ wurde als neuer Risikoindikator in die Methodik zur Risikoanpassung aufgenommen.

2. DATENERHEBUNG

Während des Jahres 2018 verwendete der SRB weiterhin das 2017 entwickelte Beitragserhebungssystem und modernisierte dessen Validierungsregeln und Taxonomie in Zusammenarbeit mit den NRA.

3. DATENVERIFIZIERUNG

Mit Hilfe gründlicher Kontrollen mit den NRA wurde zum Zeitpunkt der Berechnung sichergestellt, dass alle Datenpunkte, die die Institute melden sollten, auch verfügbar waren, und es wurden anhand der Aufsichtsdaten der EZB Abgleiche vorgenommen. Darüber hinaus mussten die zur vom SSM beaufsichtigten Gruppe gehörenden Institute weitere Bestätigung abgeben für Daten, die noch nicht nach dem Aufsichts- oder Rechnungslegungssystem gemeldet worden waren. Es blieb den NRA überlassen, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Institute und welche Daten einer solchen Bestätigung bedurften.

4. BERECHNUNG DER BEITRÄGE

In der Arbeitsgruppe Berechnungen haben NRA, die Kommission, die EZB, die EBA und der SRB die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens erörtert. Eine unabhängige Berechnung durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission kam zu den gleichen Ergebnissen wie der SRB mit seinen eigenen Instrumenten. Abschließend wurden die EZB, die nationalen zuständigen Behörden und die NRA zu dem von den Instituten zu zahlenden definitiven Betrag konsultiert.

5. SAMMLUNG VON BEITRÄGEN

Wie schon 2017 und wie im Arbeitsprogramm 2018 vorgesehen, arbeitete der SRB auch 2018 eng mit den NRA an einer stärkeren Harmonisierung des Prozesses der Notifizierung der Beitragsbeträge an die Institute mit Hilfe einer generischen Master-Berechnungsentscheidung, in der die Methodik dargestellt wird, und mit einem harmonisierten Anhang, in dem die individuelle Berechnung und der endgültige Betrag für jedes Institut erläutert werden.

6. EX-POST-DATENVERIFIZIERUNG

2018 wurde eine zusätzliche Datenverifizierungsübung eingeleitet, mit der die Qualität der von den Instituten übermittelten Daten überprüft und verbessert werden soll. Eine ausgewählte Stichprobe von Instituten wurde aufgefordert, weitere Informationen an den SRB zu senden. Die Analyse erbrachte eine sehr gute Datenqualität.

7. STRATEGIE FÜR UNWIDERRUFLICHE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates, in dem das Ziel auf 15 % bis 30 % des Gesamtbetrags der eingezogenen jährlichen Beiträge begrenzt wird, wurde der Anteil unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen auf 15 % mit Bargeld als Sicherheit festgelegt.

8. ENTWICKLUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERHEBUNG VON *EX-POST*-BEITRÄGEN IM BEDARFSFALL

In enger Zusammenarbeit mit den NRA startete der SRB 2018 mit dem Entwurf eines Verfahrens für die Einziehung zusätzlicher *Ex-ante*-Beiträge und von *Ex-post*-Beiträgen, an dem 2019 weitergearbeitet werden soll.

4.2. Investitionen

Gemäß Artikel 75 SRMR ist der SRB für die Anlage der erhobenen *Ex-ante*-Beiträge verantwortlich. Ende Dezember 2018 beliefen sich die im SRF gehaltenen Beträge auf insgesamt 24,9 Mrd. EUR, die aus dem SRB-Portfolio (22,1 Mrd. EUR) und unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (2,8 Mrd. EUR) bestanden. Das SRB-Portfolio enthält ein strategisches Barguthaben von 13,0 Mrd. EUR und Anlagen in Wertpapierverfügungen von 9,0 Mrd. EUR. Die Beträge werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 der Kommission angelegt.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. DAS OUTSOURCING VON ANLAGETÄTIGKEITEN WURDE ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

Der SRB hat beschlossen, seine Anlagemanagementaktivitäten weitestgehend auszulagern. Anlagetätigkeiten können lediglich an Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken, internationale völkerrechtliche Institutionen oder unionsrechtliche Institutionen ausgelagert werden. Anfang 2018 wurde ein Verfahren abgeschlossen, mit dem eine Verwahrstelle sowie ein erster Anbieter von Portfoliomanagement-Diensten ausgewählt wurde.

2. IN ANWENDUNG DES ANLAGEPLANS 2018 WURDE AM 8. MAI 2018 MIT DEN WERTPAPIERANLAGEN BEGONNEN

Im Mai wurde eine erste Tranche von 4,5 Mrd. EUR angelegt. Nach Eingang der *Ex-ante*-Beiträge im Juni wurde eine zweite Tranche von 4,5 Mrd. EUR an den Outsourcingpartner überwiesen und am 2. Juli 2018 angelegt. Die Vergütung für Bargeldbestände bei Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken war der Zinssatz der EZB für die Einlagefazilität (über das ganze Jahr 2018 –0,4 %). Wertpapieranlagen wirkten sich positiv auf den finanziellen Ertrag aus. Die Gesamtertragsrendite des SRB-Portfolios für 2018 betrug –0,16 % nach Gebühren.

3. ES WURDE EIN RISIKO-GOVERNANCE-MODELL MIT DREI SCHUTZWÄLLEN UMGESETZT

Anfang 2018 nahm der SRB einen Risiko-Governance-Rahmen an, der auf dem Modell mit drei Schutzwällen beruht. Den ersten Schutzwall bildet das Referat Einheitlicher Abwicklungsfonds.

Ein unabhängiges Risikomanagement, für das ein Anlage-Risikomanager ernannt wurde, bildet den zweiten Schutzwall. Die Interne Prüfung bildet den dritten Schutzwall.

4. ANNAHME DER ÜBERARBEITETEN ANLAGESTRATEGIE UND DES ANLAGEPLANS 2019

Die Anlagestrategie wurde überarbeitet und Ende 2018 angenommen, um weitere Indikatoren für Liquiditätsrisiken aufzunehmen. Als Teil des Anlageplans 2019 wurde beschlossen, mit der Anlage in Unternehmensanleihen zu investieren, um, wie in der Delegierten Verordnung verlangt, stärker nach Sektoren zu diversifizieren.

4.3. Finanzierung

Das Finanzierungsteam ist für die Operationalisierung des SRF verantwortlich, indem er eine effiziente Nutzung verfügbarer Finanzierungsquellen und potenzieller alternativer Finanzierungsmittel gewährleistet, wenn die durch *Ex-ante*-Beiträge und außerordentliche *Ex-post*-Beiträge aufgebracht Betrüge nicht unmittelbar zugänglich sind oder die Ausgaben nicht abdecken, die im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen entstehen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

1. OPERATIONALISIERUNG DER NUTZUNG DES SRF

2018 entwarf das Finanzierungsteam ein Verfahren zur Rückverfolgung von Maßnahmen, das alle Schritte analysiert, die eine machbare Operationalisierung des SRF gewährleisten. Es dient als Richtschnur für ein besseres Verständnis der Aufgaben und Pflichten, die bei der Nutzung des Fonds in einem Abwicklungsfall wahrzunehmen sind. Der SRB hat die wichtigsten Schritte mit der Trockenübung eines Abwicklungsfalls getestet, in dem der SRF zum Einsatz kam.

2. ÖFFENTLICHE BRÜCKENFINANZIERUNGSREGELUNG

Als Teil der Überwachung der LFA informierte der SRB die Mitgliedstaaten über die verfügbare Finanzierungskapazität, die jedem Mitgliedstaat in seinem Teilfonds zur Verfügung steht. Dank dieser Informationen können sich die Mitgliedstaaten besser auf etwaige Auszahlungen aus den LFA vorbereiten.

5. DER EINHEITLICHE WICKLUNGS-AUSSCHUSS ALS ORGANISATION

Der SRB arbeitete weiter an seiner Einrichtung, damit er seinem Auftrag und seiner Verpflichtung nachkommen kann, eine moderne, kompetente und professionelle Organisation zu sein und die Kerngeschäftstätigkeiten unterstützen zu können.

5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie

Die IKT-Funktion des SRB hat zwei Hauptziele: Zum einen unterstützt die den SRB als Organisation, zum anderen liefert sie Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung von Abwicklungstätigkeiten, Risikoanalysen und der Erhebung von Finanzdaten bei den NRA und anderen Interessenträgern wie der EBA und der EZB. IKT arbeitet eng mit den Geschäftseinheiten und einem IKT-Lenkungsausschuss zusammen, der alle IKT-Projekte beaufsichtigt und überwacht, um die Interoperabilität zu verbessern und Überschneidungen und Doppelungen zu vermeiden.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

- ▶ Im April 2018 wurde das **Bewertung 3-Anhörungsprojekt** zur Unterstützung des Anhörungsverfahrens für betroffene Parteien der Abwicklung der Banco Popular im Jahr 2017 gestartet. Das Projekt wurde dem IKT-Arbeitsprogramm 2018 noch hinzugefügt und bekam aus Dringlichkeitsgründen hohe Priorität, damit betroffene Interessenträger Gelegenheit erhalten, sich zu dem Abwicklungsfall zu äußern. Mit Hilfe des neuen Systems konnten interessierte Parteien in Q3 ihre Registrierungsdaten eingeben und auf einer digitalen Plattform ihre Kommentare einstellen. Alle eingereichten Kommentare werden derzeit vom SRB durchgesehen und ausgewertet.
- ▶ Das Projekt **Bereitschaft für den Krisenfall** lief im Juli 2018 mit dem Ziel an, eine IKT-Lösung zur Unterstützung von Krisenmanagementprozessen zu erdenken, von der Ermittlung von Banken in der Krise bis zu einer Abwicklungsmaßnahme.
- ▶ Das Projekt **Abwicklung IMAS** wurde in Zusammenarbeit mit der EZB als Teil der IMAS-Plattform durchgeführt. Mit dem Projekt wird eine standardisierte Formulierung der Abwicklungspläne angestrebt, und zwar mit Hilfe einer sicheren und kollaborativen Plattform für das Management des jährlichen Abwicklungsplanungszyklus.
- ▶ Die Taxonomie des **Berichts über Verbindlichkeitsdaten** wurde in Zusammenarbeit mit der EBA entwickelt und gewährleistet nun einen gemeinsamen Berichterstattungsrahmen für die Meldung aller Abwicklungsdaten.

- ▶ 2018 begann die IKT-Abteilung mit dem Aufbau eines **Rechenzentrums für die Systemwiederherstellung** mit dem Ziel, für die Organisation kritische Vorgänge auch bei größeren Störungen weiterlaufen lassen zu können. Mit dem Rechenzentrum für die Systemwiederherstellung kann das Restrisiko bei einer Betriebsstörung spürbar verringert werden. Der SRB wird in der Lage sein, Standardvorgänge aus dem Rechenzentrum für Systemwiederherstellung binnen kürzester Zeit wieder aufzunehmen. Diese Initiative wird 2019 fortgesetzt.
- ▶ In Q4 lief ein **Datenbankprojekt** an. Die Analyse der Architektur und des Datenmodells hat begonnen und sorgt dafür, dass XBRL und das Datenpunktmodell etablierter Standard für das Datenmanagement innerhalb des SRB sind. Wirtschaftliche Interessenträger aus dem gesamten SRB waren aktiv in die Einrichtung eines zentralen Bezugspunkts für Bankunternehmen eingebunden.
- ▶ Der SRB hat den Aufbau eines ausgereiften **Informationssicherheitsmanagementsystems** mit dem Ziel abgeschlossen, IKT-Sicherheitsrisiken (darunter für Daten in der Übertragung) zu minimieren und den Austausch von Erkenntnissen über Cyber-Bedrohungen zwischen verschiedenen Interessenträgern zu maximieren.

5.2. Kommunikation

Der SRB verpflichtet sich, fundierte, zuverlässige und transparente PR-Dienstleistungen auf der Grundlage bewährter Verfahren und eines echten Verständnisses der Probleme, die den SRB und seine Interessenträger betreffen, durch seine Kommunikationsabteilung zu erbringen. Das Kommunikationsteam ist ein horizontales Team, zuständig für die interne wie die externe Kommunikation.

Das Kommunikationsteam sorgt für Transparenz und gewährleistet, dass die Interessenträger über die Arbeit aller Kollegen im SRB informiert sind und festigt damit das Ansehen des SRB als Europas Abwicklungsbehörde und verstärkt seine Sichtbarkeit in der gesamten EU und darüber hinaus.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

- ▶ Verbreitung der wichtigsten Botschaften des SRB an die Interessenträger mit Hilfe der dritten SRB-Konferenz ⁽¹⁸⁾ „Zehn Jahre nach der Krise: Sind Banken jetzt abwicklungsfähig?“, die im Oktober 2018 stattfand. Mehr als 500 Interessenträger kamen in Brüssel zusammen, hörten Vorträge mehrere hochrangiger Referenten und nahmen an Podiumsdiskussionen teil.
- ▶ Abhaltung eines weiteren ganztägigen Schulungsseminars für Journalisten. Dabei konnten Journalisten aus der gesamten EU ein tieferes Verständnis der Arbeit des SRB erwerben. Dieses Seminar soll regelmäßiger Bestandteil der Kommunikationsarbeit des SRB werden.
- ▶ Organisation des jährlichen SRB-Presserühstücks und der Jahrespressekonferenz für die in Brüssel tätigen Pressevertreter im Frühjahr 2018 sowie zahlreicher technischer Briefings zu einer ganzen Reihe von Themen.

⁽¹⁸⁾ <https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/fp0418900enn.pdf>

5.3. Ressourcenverwaltung

5.3.1. Humanressourcen

Aus dem Blickwinkel der Humanressourcen stand die Einstellung hochqualifizierter Mitarbeiter, die eine solide Personalgrundlage für den SRB sowohl im operativen Bereich als auch im Bereich Unterstützung ausmachen, im Zentrum der Humanressourcenaktivitäten im Jahr 2018, und ging sie einher mit Strategien und Dienstleistungen in den Bereichen Lernen und Karriereentwicklung.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

- ▶ Intensive Einstellungstätigkeit: Neben der Einstellung aus bestehenden Reservelisten schloss der SRB 2018 21 neue Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit ab, in deren Rahmen fast 2 500 Bewerbungen geprüft wurden. Auf diese Weise konnte der SRB 2018 95 neue Mitarbeiter willkommen heißen. Mit Ausnahme der sechs ständigen Mitglieder des SRB beläuft sich dessen Personalbestand auf 315 Stellen (im Vergleich zu 2017 ein Anstieg um 24 %) und 19 nationale abgeordnete Sachverständige (ANS) (ein Plus von 27 % im Vergleich zu 2017). Die Fluktuationsrate für das Jahr betrug 7 %.
- ▶ 2018 bot der SRB seinen Mitarbeitern 302 Fortbildungsveranstaltungen an (Präsenzkurse, Informationsveranstaltungen, Workshops oder informelle Seminare); das entspricht 150 Schulungstagen, auf denen es um fachliche, softe sowie IKT-Kompetenzen ging.
- ▶ Darüber hinaus verabschiedete die Agentur Vorschriften zum Whistleblowing, ein wichtiger Schritt in Richtung Erkennung und Meldung von Betrug und Umgang damit über vertrauliche und sichere Kanäle. Wichtige Arbeiten wurden ferner zur Umsetzung der Strategie zur Prävention von Belästigung durchgeführt.

5.3.2. Haushalts- und Finanzverwaltung

Dieser Abschnitt umfasst die Aktivitäten im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzverwaltung des SRB und seiner Finanzplanung und Berichterstattung. Er umfasst auch die Überwachung und Sicherung der korrekten Ausführung des Haushaltsvollzugs sowie des Rechnungswesens und des Finanzwesens. Darüber hinaus verwaltet und berät das Finanz- und Beschaffungsteam bei der Vorbereitung, Initiierung, Berichterstattung und Veröffentlichung von SRB-Beschaffungsmaßnahmen.

Auf der Einnahmenseite wurde der Betrag von 104,1 Mio. EUR als Einnahme bis zur Höhe der Ausgaben für 2018 erfasst.

Auf der Ausgabenseite wurden gemäß der Tabelle über die Ausführung des Haushaltsplans und nach Übertragungen 42,6 Mio. EUR den Bediensteten, 13,2 Mio. EUR den sonstigen Verwaltungsausgaben (Miete, IKT-Support usw.) und 48,4 Mio. EUR den Betriebsausgaben zugewiesen (siehe Anhang 3).

EINNAHMEN

Im Einklang mit der SRMR wird der SRB durch Beiträge der Unternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich finanziert.

Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt des SRB für 2018 wurden in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission ⁽¹⁹⁾ über das endgültige Beitragssystem geregelt.

Am 8. Januar 2018 trat eine neue Verordnung über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben in Kraft, die sich mit den laufenden Kosten des SRB befasst (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission). Diese Verordnung tritt an die Stelle des Übergangssystems, das es seit Aufnahme der Arbeit des SRB im November 2014 gibt, und beschreibt das ständige System für die Finanzierung der Verwaltungsausgaben des SRB.

Im Rahmen des neuen Systems müssen alle in der Bankenunion niedergelassenen Kreditinstitute zu den Verwaltungsausgaben des SRB beitragen. Dasselbe gilt für alle Mutterunternehmen (einschließlich Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften), Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis durch die EZB unterliegen.

Im Jahr 2018 zog der SRB erfolgreich Verwaltungsbeiträge in Höhe von 91,4 Mio. EUR ⁽²⁰⁾ von 2 727 Instituten ein.

AUSGABEN

Die Haushaltsausgaben umfassen Zahlungen unter Verwendung von Mitteln des laufenden Jahres und von Mitteln, die aus dem vorhergehenden Finanzjahr übertragen wurden. In den folgenden Absätzen wird die Haushaltsausführung nach Titeln zusammengefasst. Eine genauere Aufschlüsselung findet sich in Anhang 3.

2018 nahm der SRB 369 Mittelbindungen über insgesamt 67,4 Mio. EUR in Teil I des Haushaltsplan und von 62,1 Mio. EUR in Teil II vor und wickelte 2 386 Zahlungen von insgesamt 51,1 Mio. EUR in Teil I und 58,2 Mio. EUR in Teil II ab. 408 Zahlungen über 14,7 Mio. EUR wurden aus übertragenen Mitteln geleistet. Die Haushaltsvollzugsquote beträgt 64,7 % für Verpflichtungsermächtigungen und 49,1 % für Zahlungsermächtigungen. Der Übertrag von Ermächtigungen in das Jahr 2019 beläuft sich auf 16,3 Mio. EUR, die Gesamtübertragungsquote auf 24,2 % der gebundenen Mittel. Von dem auf 2019 übertragenen Gesamtbetrag entfallen rund 6,2 Mio. EUR (38 %) auf unvorhergesehene Ausgaben des SRB.

TITEL 1: PERSONAL-AUSGABEN

Im Jahr 2018 beliefen sich die Haushaltsmittel (nach Übertragungen) für Titel 1 auf 42,6 Mio. EUR, von denen 36,8 Mio. EUR gebunden waren (Ausführungsrate von 86,4 %). Der endgültige Betrag der ausgeführten Zahlungsermächtigungen belief sich auf 36,1 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate aller gebundenen Mittel von 98,2 % entspricht.

Der größte Anteil der Ausgaben entfiel auf SRB-Bedienstete im aktiven Dienst. 33,7 Mio. EUR wurden für Gehälter aufgewandt (Grundgehälter, Familienzulagen, Auslands-, Einrichtungs- und Expatriierungszulagen, Versicherung, Versorgungsansprüche usw.). 0,8 Mio. EUR wurden für Aushilfsleistungen und 0,4 Mio. EUR für Fortbildung ausgegeben.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung, ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 6.

²⁰ Dieser Betrag trägt dem Ergebnis des Haushalts des letzten Finanzjahres Rechnung, für das der Jahresabschluss veröffentlicht wurde (y-2).

TITEL 2: INFRASTRUKTURAUSGABEN

Im Jahr 2018 beliefen sich die Haushaltsmittel (nach Übertragungen) für Titel 2 auf 13,2 Mio. EUR. Im Verlauf des Jahres wurden insgesamt 11,5 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 87,6% entspricht. Der endgültige Betrag der ausgeführten Zahlungsermächtigungen lag knapp über 9 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate von 78,9 % des gebundenen Gesamtbetrags entspricht.

Die Ausgaben flossen im Wesentlichen in die Anmietung von Räumlichkeiten (3 Mio. EUR), die IKT-Infrastruktur (3,3 Mio. EUR) und die Sicherheit und Instandhaltung des Gebäudes (1,2 Mio. EUR).

TITEL 3: OPERATIVE AUSGABEN

Titel 3 bezieht sich ausschließlich auf operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der SRMR. Der für 2018 angenommene Haushalt belief sich auf 48,5 Mio. EUR.

Im Laufe des Jahres wurde ein Betrag von 19 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 39,4 % entspricht. Der endgültige Betrag der ausgeführten Zahlungsermächtigungen belief sich auf 5,9 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate aller gebundenen Mittel von 30,8 % entspricht.

Geringer fiel die Ausführung des Haushalts beim Fonds aufgrund der Outsourcing-Verträge für Anlagen aus, die ursprünglich mit 6 Mio. EUR veranschlagt worden waren, bei denen aber letztendlich Verträge über den deutlich niedrigeren Betrag von 1,1 Mio. EUR unterzeichnet wurden.

Die niedrige Haushaltsausführung bei den unvorhergesehenen Ausgaben des SRB war auf geringe Beratungskosten zurückzuführen, da sich der SRB mit weniger potenziellen Abwicklungsfällen und Streitigkeiten als geschätzt zu befassen hatte. Bei unvorhergesehenen Tätigkeiten liegt es in der Natur der Sache, dass ihre Durchführung weniger voraussagbar ist als bei anderen Posten, weshalb es kein Jahresziel gibt.

Die Ausgabenbereiche betreffen Studien und Beratung (also unvorhergesehene Ausgaben des SRB) für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des SRB, juristische Dienstleistungen und Rechtsstreitigkeiten, Entwicklung und Pflege von IKT, insbesondere zur Unterstützung von Abwicklungsplanung und Beschlussaktivitäten, und die Kosten für das Outsourcing von Anlagetätigkeiten.

HAUSHALTSERGEBNIS:

Das Haushaltsergebnis ⁽²¹⁾ für 2018 wird auf 50,4 Mio. EUR geschätzt (30,4 Mio. EUR im Jahr 2017) und wird nach Billigung durch den SRB auf seiner Plenarsitzung im September 2019 in den Haushaltsplan 2019 eingehen.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

- ▶ Fertigstellung des neuen Mechanismus zur Erhebung von Verwaltungsbeiträgen nach dem endgültigen System, aufgrund derer die Rechnungsstellung und Erhebung des Verwaltungshaushalts 2018 von den 2018 in die Zuständigkeit fallenden 2 727 Instituten (2017 waren es 103 Institute) erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

²¹ Einzelheiten zum Haushaltsergebnis sind im Jahresabschluss für 2018 zu finden (siehe Anhang 6). Dieser wird im dritten Quartal 2019 in die Website des SRB eingestellt.

- ▶ 98,7 % der Zahlungen erfolgten pünktlich; damit wurde der zentrale Leistungsindikator von 2018 mit „rechtzeitige Begleichung von Rechnungen – Ziel 90 %) übertroffen.

5.3.3. Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss 2018 spiegelt die finanzielle Situation des SRB zum 31. Dezember 2018, die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit, seine Cashflows und die Veränderungen des Nettovermögens für das abgelaufene Jahr gemäß seiner Haushaltsordnung und den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungslegungsvorschriften wider.

Ende 2018 konnte nach der Erhebung von *Ex-ante*-Beiträgen, Verwaltungsbeiträgen und IPC ein deutlicher Anstieg der Summe bei Aktiv-/Passivposten von 17,46 Mrd. EUR auf 25 Mrd. EUR festgestellt werden. Das Wachstum bei den Aktiva wird nicht länger deutlich an den bei Banken gehaltenen liquiden Mitteln, sondern überwiegend an dem Anstieg bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlagen auf 7,35 Mrd. EUR aufgrund des Anlaufens der Anlageaktivitäten im Mai 2018.

Aus den *Ex-ante*-Beiträgen zum SRF, die 2018 eingezogen wurden, wurden Einnahmen in Höhe von 6,75 Mrd. EUR erzielt. Nach Abzug der zugehörigen berücksichtigungsfähigen Ausgaben für die Verwaltung dieser Mittel auf den Konten der nationalen Zentralbanken lautete das Finanzergebnis des Jahres auf 6,7 Mrd. EUR, wodurch sich das Nettovermögen des SRB auf 22,05 Mrd. EUR erhöhte.

Zum Verwaltungsteil des Jahresabschlusses 2018 sei angemerkt, dass der SRB bei den Bankinstituten 91,4 Mio. EUR in Rechnung stellte und einzog, nachdem aus früheren Abrechnungszeiträumen verbliebene nicht ausgegebene Mittel in Höhe von 12,77 Mio. EUR verbraucht worden waren. Um die Summe der Verwaltungsausgaben und der operativen Ausgaben des Jahres auszugleichen, beliefen sich die 2018 anerkannten Einnahmen aus Verwaltungsbeiträgen auf 59,79 Mio. EUR. Daher entstanden keine Vermögenswerte aus den Verwaltungstätigkeiten des SRB.

Bei den Verwaltungsaufwendungen waren 66 % (2017: 65 %) der Verwaltungsausgaben des SRB Personalausgaben, während 24 % (2017: 18 %) aus anderen erheblichen Verwaltungsausgaben bestanden (Miete und IKT-Support).

Während 2017 die operativen Ausgaben 30 % der Gesamtkosten ausmachten, war hier 2018 ein spürbarer Rückgang auf 15 % der Gesamtkosten zu verzeichnen. Diese Veränderung ist auf den starken Rückgang bei den Ausgaben für Studien und Beratung (wie finanzielle Bewertung) für potenzielle Abwicklungen und Rechtssachen zurückzuführen.

Die „Vermögensübersicht“ zum 31. Dezember 2018 und die „Ergebnisrechnung“ für 2018 finden sich in Anhang 6.

Der SRB-Jahresabschluss 2018 wird im dritten Quartal 2019 auf der SRB-Website verfügbar sein.

5.3.4. Beschaffung

Der jährliche Beschaffungsplan für das Jahr 2018 wurde im Einklang mit den allgemeinen Beschaffungsregeln in der EU-Haushaltsordnung erstellt.



Mit den 2018 eingeleiteten Vergabeverfahren sollte im Wesentlichen sichergestellt werden, dass die operativen Tätigkeiten dem Bedarf des SRB entsprechen und Effizienzgewinne erzielt werden. Es ist dem SRB gelungen, alle von den verschiedenen Referaten beantragten Dienstleistungen und Waren im Verlauf des Jahres 2018 erfolgreich zu beschaffen. Bei der Beschaffungsplanung des SRB waren im Vergleich zu 2017 aufgrund eines regelmäßigen Follow-ups und von Anpassungen deutliche Verbesserungen bei der Umsetzung des vorläufigen Beschaffungsplans festzustellen. Im Verwaltungsbereich nutzte der SRB in großem Umfang Verträge, die von der Kommission und anderen Stellen geschlossen wurden.

2018 konzentrierte sich das Beschaffungsteam auf die Dokumentation seiner Prozesse und Verfahren und auf die Aktualisierung seiner Vorlagen, um sie an die Bestimmungen der im August in Kraft getretenen neuen EU-Haushaltsordnung anzupassen ⁽²²⁾. Für interne Kunden wurden ferner Intensivkurse angeboten. Außerdem wurden vorbereitende Arbeiten in den Bereichen Digitalisierung und Umsetzung des elektronischen Beschaffungswesens des SRB durchgeführt, zu dem unter anderem interne Monitoring-Instrumente und externe Module des elektronischen Beschaffungswesens wie e-Tendering, e-Submission und e-Invoicing gehören.

Eine analytische Darstellung der Beschaffungsverfahren 2018 findet sich in Anhang 7.

5.4. Governance

5.4.1. Interne Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten

Der Juristische Dienst des SRB ist eine Abteilung des SRB, die direkt der Vorsitzenden des SRB Bericht erstattet. Der Juristische Dienst des SRB hat zwei Aufgaben: i) Er berät intern alle Referate des SRB in rechtlichen Angelegenheiten und ii) kümmert sich um Gerichtsverfahren vor den EU-Gerichten.

⁽²²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Union.

Die Aufgabe des Juristischen Dienstes besteht darin, als interne horizontale Abteilung den SRB und alle seine internen Abwicklungsreferate und andere Abteilungen in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und alle wichtigen Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche des SRB abzudecken.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

Auch im Jahr 2018 erbrachte der Juristische Dienst interne Rechtsberatung, beispielsweise in wichtigen Bereichen wie Abwicklungsplanung, Festsetzung von MREL, Strategien und Handbücher, Abwicklungsfälle, den SRF betreffende Fragen, internationale und interinstitutionelle Zusammenarbeit und Ressourcenmanagement.

In seiner Funktion als Zuständiger für Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht ist der Juristische Dienst gemeinsam mit externen Beratern an der Abfassung und Vorbereitung der vom Gericht und von Gerichtshof der Europäischen Union verlangten schriftlichen Erklärungen sowie an der Vorbereitung der entsprechenden mündlichen Verhandlungen beteiligt.

Nachstehend einige der 2018 vor dem Gericht und dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreitigkeiten:

- 1) 99 Klagen gegen die Abwicklung der Banco Popular, die von ehemaligen Anteilseignern und Gläubigern der Bank gegen unter anderem den SRB erhoben wurden, sind beim Gericht anhängig. Aus diesem Paket von 99 Klagen hat das Gericht sechs Pilotrechtssachen ermittelt und ausgewählt; in fünf von ihnen ist der SRB Beklagter (in der sechsten Rechtssache tritt der SRB als Streithelfer auf) und kann an der zweiten Runde mit schriftlichem Verfahren und mündlicher Verhandlung teilnehmen. Die übrigen Rechtssachen wurden bis zu einer endgültigen Entscheidung in diesen sechs Pilotrechtssachen ausgesetzt;
- 2) 15 Klagen von Banken gegen den SRB sind vor dem Gericht anhängig; sie betreffen *Ex-ante*-Beiträge aus den Jahren 2016, 2017 und 2018. Eines der im Jahr 2016 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingeleiteten Verfahren zu *Ex-ante*-Beiträgen im Jahr 2016 wurde zurückgezogen, ein anderer (Antrag auf einstweilige Anordnung) wurde abgewiesen.
- 3) Zwei Klagen der Bank selber und eines ehemaligen Anteilseigners der Bank gegen die Entscheidung des SRB, für die ABLV Bank, AS, keine Abwicklungsregelung zu beschließen, sind vor dem Gericht anhängig;
- 4) Fünf Klagen gegen Entscheidungen des SRB im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und/oder dem Zugang to Dateien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

5.4.2. Sekretariat

Das Sekretariat unterstützte weiterhin den SRB und arbeitete an der Konsolidierung der internen Governance und der institutionellen Solidität von Entscheidungsprozessen. In seiner Arbeit ging es um die Organisation der Sitzungen des SRB in seinen verschiedenen Formationen, in persönlichen Treffen und im Wege schriftlicher Verfahren. Insgesamt gab es für den SRB in seinen verschiedenen Formationen 40 Sitzungen und 276 schriftliche Verfahren.

5.4.3. Compliance

Dem Compliance-Team ist es gelungen, ethische und Compliance-Fragen in das Zentrum der Alltagsarbeit des SRB zu tragen. In diesem Zusammenhang setzt das Compliance-Team seine regelmäßigen Aktivitäten unter anderem durch Beratung in ethischen und Compliance-Fragen, Überwachung der Berichtspflichten der Mitarbeiter und Management von Compliance-Risiken fort.

Derzeit leistet das Compliance-Team Unterstützung in der Hauptsache in den folgenden drei Bereichen:

- ▶ Interne Vorschriften: Entwicklung von Compliance-Strategien und Leitlinien zu zentralen Themen und Beratung anderer Referate zu deren eigenen Fachgebieten aus dem Blickwinkel von Ethik und Compliance.
- ▶ Sensibilisierung in Bezug auf Ethik und Compliance. Verschiedene Sensibilisierungsaktivitäten in Form von Newsletters und verpflichtenden Schulungen zu Compliance-Themen, um den SRB-Mitarbeitern die Ethik- und Compliance-Vorschriften des SRB näher zu bringen.
- ▶ Unterstützung für die Geschäftsbereiche des SRB. Im Alltag berät das Compliance-Team Mitarbeiter in ethischen und Compliance-Fragen. Im Verlauf des Jahres 2018 beantwortete das Compliance-Team mehr als 200 individuelle Fragen und half es SRB-Mitarbeitern bei der Einhaltung der internen Vorschriften und des Statuts.

5.4.4. Interne Prüfung

In Übereinstimmung mit der internen Audit-Charta bietet die Interne Prüfung risikobasierte und objektive Sicherheit, Beratung und Einsicht. Mit ihren Berichten und Empfehlungen unterstützt die Interne Prüfung den SRB beim Erreichen seiner Ziele, indem sie einen systematischen, disziplinierten Ansatz zur Bewertung und Verbesserung der Effektivität von Risikomanagement-, Kontroll- und Governance-Prozessen einführt.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

Im Jahr 2018 führte das Team der Internen Prüfung Folgendes durch:

- ▶ Drei Zuverlässigkeitsprüfungen zu Verwaltungsbeiträgen, Outsourcing und Einsatz von Consultants sowie zum Outsourcing von Fonds-Anlagen;
- ▶ einen Beratungsauftrag zu Ressourcenmanagement und -zuweisung und
- ▶ Folgeprüfungen zu Dienstreisen und Ex-ante-Beiträgen zum Fonds.

Am Jahresende noch nicht abgeschlossen waren eine Prüfung zum Abwicklungsplanungsprozess und eine Folgeprüfung zur Auftragsvergabe.

Zusätzlich zum Prüfplan nahm die Interne Prüfung auf Ersuchen der Führungsebene noch weitere Aufgaben wahr, darunter die Erstellung eines Überblicks über den Stand der internen Kontrolle beim SRB und eine gezielte Überprüfung von Ausnahmen und Nichtkonformitäten.

5.4.5. Externe Prüfung

Der EuRH legt jährlich einen Bericht zum Jahresabschluss des SRB vor, der eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge umfasst. Der EuRH hat 2018 seinen Prüfbericht über den Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2017 veröffentlicht⁽²³⁾. In den Feststellungen wurde der SRB aufgefordert, Verbesserungen vorzunehmen:

- ▶ bei der Rechtzeitigkeit seiner Zahlungen;
- ▶ bei seiner Beschaffungsplanung;

⁽²³⁾ 2017 Kurzinformation zur Prüfung der Agenturen der EU: Vorstellung des Jahresberichts 2017 des Europäischen Rechnungshofs über die Agenturen der EU (https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2017/AUDITINBRIEF_AGENCIES_2017_DE.pdf)

- ▶ bei der potenziellen Nutzung von Verhandlungsverfahren bei der Auftragsvergabe;
- ▶ beim Einsatz des e-Procurement-Instruments der Kommission und
- ▶ bei der potenziellen Nutzung der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO) für die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen.

2018 veröffentlichte der EuRH ferner einen Sonderbericht über die Eventualverbindlichkeiten ⁽²⁴⁾ von 2017 mit Empfehlungen zu

- ▶ dem Abschluss der Rechnungsführungsleitlinien zu Eventualverbindlichkeiten, damit sie auf den Jahresabschluss 2018 angewandt werden können;
- ▶ der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Bewertung der Eventualverbindlichkeiten auf der Grundlage quantifizierbarer Ansprüche, von Gerichtsurteilen und historischen Daten;
- ▶ der Einrichtung angemessener Verfahren und Kontrollen, damit Genauigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der von NRA eingehenden Informationen gewährleistet sind.

Zudem wird der Jahresabschluss von einem unabhängigen externen Prüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat 2018 seinen Prüfbericht zur Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses 2017 des SRB veröffentlicht.

Sowohl der EuRH als auch der externe Prüfer des SRB haben ferner den Stand der Umsetzung der in den Vorjahren formulierten Empfehlungen geprüft.

5.4.6. Interne Kontrollnormen

In den internen Kontrollnormen (ICS) sind die Erwartungen und Anforderungen für den Aufbau eines wirksamen Systems interner Kontrollen festgelegt, die eine angemessene Gewähr für die Erreichung der Ziele des SRB bieten. Diese Kontrollnormen wurden in Anlehnung an die ICS der Kommission entwickelt, die wiederum auf den Normen des internationalen Ausschusses der Sponsorenorganisationen basieren. Die Normen decken die Bereiche Auftrag und Werte, Betrieb, Ressourcen und Kontrollaktivitäten, Planung, Berichterstattung und Kommunikation, Risikomanagement und Evaluierung und Prüfverfahren ab. Jede Norm besteht aus einer Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Aufgrund der schnell wachsenden Größe der Organisation wird eine kontinuierliche Entwicklung des Rahmens angestrebt.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE IM JAHR 2018

- ▶ 2018 führte der SRB vierteljährlich eine Bestandsaufnahme durch, um den Umsetzungsstand jeder ICS im SRB zu überprüfen. Der Rahmen umfasst 16 ICS, die für die Festlegung des internen Kontrollrahmens unerlässlich sind, eine klare Rechenschaftspflicht des Managementteams fördern und die Überwachung des internen Kontrollsystems durch den SRB sicherstellen.
- ▶ Der SRB führte die Phase der Risiko-Identifizierung im Rahmen der den gesamten SRB betreffenden Risikobewertung mit Hilfe eines Fragebogens zur Risikobewertung durch.
- ▶ Der SRB schloss die Analysephase seines Programms für das Management der Geschäftsführung im Krisenfall ab.
- ▶ Der SRB straffte das Management von Nichtkonformitäten und das Verfahren zur Meldung von Ausnahmen.

⁽²⁴⁾ Bericht gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen für das Haushaltsjahr 2017, zusammen mit den Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, des Rates und der Kommission (https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SRB_2017_contingent_liabilities/SRB_2017_contingent_liabilities_DE.pdf)

6. ESCHWERDEAUSSCHUSS

Zu den Aufgaben des mit Artikel 85 SRMR eingerichteten Beschwerdeausschusses gehört die Überprüfung bestimmter die Banken betreffender Entscheidungen des Ausschusses. In diesen Entscheidungen geht es um MREL-Festsetzung, Abwicklungshindernisse, vereinfachte Verpflichtungen für einige Institute, Entscheidungen des Ausschusses über Anträge auf Zugang zu Dokumenten sowie die Beiträge der Institute zu den Verwaltungsaufwendungen des Ausschusses.

Dem Beschwerdeausschuss gehören fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter an, die völlig unabhängig sind und keine Mitarbeiter des SRB sind. Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses wurde im Juli 2018 offiziell mit dem Büro des Datenschutzbeauftragten des SRB zusammengelegt. Es ist aber nach wie vor von anderen Funktionsbereichen des SRB vollkommen unabhängig. Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses unterstützt dessen Mitglieder im Hinblick auf verschiedene Aspekte ihrer Arbeit, vom Fallmanagement bis zu operativer Unterstützung. 2018 bestand es aus zwei SRB-Bediensteten und einem ANS.

HAUPTAKTIVITÄTEN DES BESCHWERDEAUSSCHUSSES IM JAHR 2018

- ▶ Im Anschluss an die Abwicklung der Banco Popular im Juni 2017 gingen beim Beschwerdeausschuss ab September 2017 weiterhin Beschwerden gegen die bestätigenden Entscheidungen des SRB mit Ablehnungen des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Abwicklungsverfahren der Banco Popular ein.

In einigen dieser Fälle gab es bereits Ende 2017 nach einer ersten Anhörung der Parteien eine Entscheidung. Andere mussten 2018 entschieden werden. Später gingen 2018 beim Beschwerdeausschuss zahlreiche weitere Beschwerden gegen bestätigende Entscheidungen des SRB ein. Im April 2018 fand eine zweite gemeinsame Anhörung in Brüssel statt. Der Beschwerdeausschuss erließ am 19. Juni 2018 11 Entscheidungen in Fällen betreffend den Zugang zu Dokumenten. Ende 2018 waren in verschiedenen Stufen des Verfahrens noch insgesamt 15 Fälle betreffend den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Banco Popular anhängig.

- ▶ Im Verlauf des Jahres 2018 erließ der Ausschuss ferner eine Reihe von Entscheidungen ⁽²⁵⁾ betreffend die Verpflichtung für Kreditinstitute, Beiträge zum (endgültigen) Systeme von Verwaltungsbeiträgen zu leisten.
- ▶ Am 16. Oktober 2018 nahm der Beschwerdeausschuss nach vorheriger Anhörung der Parteien eine Entscheidung über eine angefochtene MREL-Festsetzung auf konsolidierter Ebene für eine Bankengruppe an.

⁽²⁵⁾ <https://srb.europa.eu/en/content/cases>

7. VERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

Ich, die Unterzeichnete, Elke König, Vorsitzende des SRB und Leiterin des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, erkläre in meiner Eigenschaft als Anweisungsbefugte,

dass die Informationen in diesem Bericht ein wirklichkeitsgetreues Bild wiedergeben ⁽²⁶⁾.

Ich bestätige mit hinreichender Gewähr, dass die Mittel, die für die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten bereitgestellt wurden, für die vorgesehenen Zwecke und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und dass die eingeführten Kontrollverfahren die erforderliche Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.

Ich versichere, dass ich von keinem Sachverhalt Kenntnis habe, der den Interessen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses schaden könnte und in diesem Bericht nicht angesprochen wurde.

Diese hinreichende Gewissheit basiert auf meinem eigenen Urteil und den mir zur Verfügung stehenden Informationen, darunter die Ergebnisse der Selbstbeurteilung und *Ex-post-Kontrollen* im Berichtsjahr.

Brüssel, den 28. Juni 2019

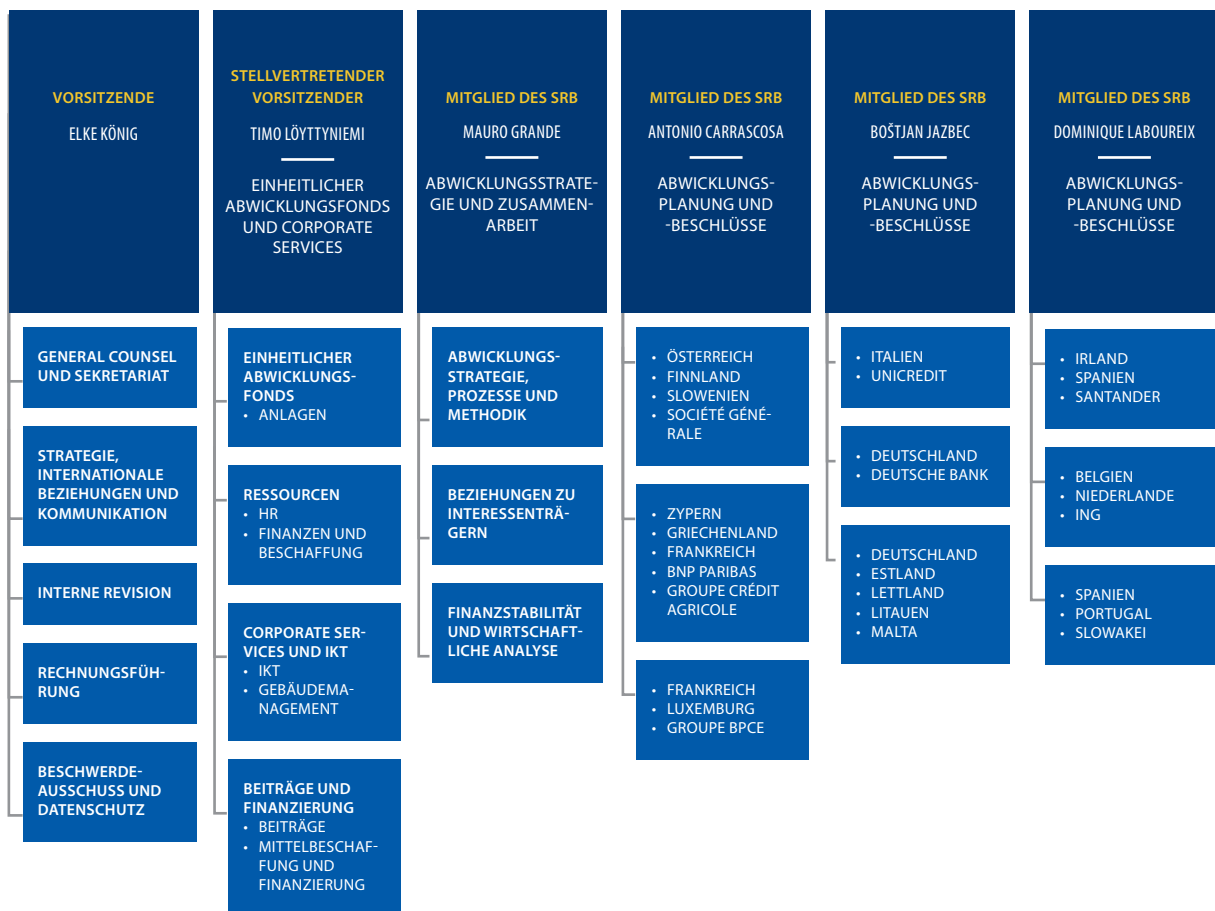
Elke König

Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

⁽²⁶⁾ Ein wirklichkeitsgetreues Bild bedeutet in diesem Zusammenhang ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild des Zustands des Dienstes.

ANHÄNGE

Anhang 1: Organigramm



Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2018

Dieser Jahresbericht über den Zugang zu Dokumenten wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erstellt („**Transparenzverordnung**“) ⁽²⁷⁾. Es deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ab und basiert auf den nachfolgend zusammengefassten statistischen Daten.

Der SRB unterliegt gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich in seinem Besitz befinden, der Transparenzverordnung.

Die praktischen Modalitäten für die Anwendung der Transparenzverordnung durch den SRB sind im SRB-Beschluss vom 9. Februar 2017 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB/ES/2017/01) festgelegt, angenommen gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽²⁸⁾.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS-AUSSCHUSSES IM JAHR 2018

Im Jahr 2018 gingen beim SRB 74 Erstanträge und 36 Zweitanträge zu rund 55 Dokumenten ein. Es ist anzumerken, dass viele dieser Anträge identisch waren und/oder dieselbe Anwaltskanzlei den Zugang zu Dokumenten für verschiedene Kunden beantragt hat. Gegenstand dieser Anträge war die Entscheidung des SRB betreffend die Abwicklung von BPE.

In der Mehrheit dieser Fälle gewährte der SRB einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten, da die Offenlegung bestimmter Informationen die nach Artikel 4 der Transparenzverordnung geschützten Interessen beeinträchtigt hätte.

Teilweiser Zugang und Ablehnungen beruhten auf den folgenden Ausnahmen von der Offenlegung von Dokumenten, die in der Transparenzverordnung vorgesehen sind:

- ▶ Schutz des öffentlichen Interesses an der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung) und
- ▶ Schutz des Entscheidungsprozesses (Artikel 4 Absatz 3 der Transparenzverordnung).

⁽²⁷⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass es einige der angefragten Dokumente nicht gab bzw. sie nicht im Besitz des SRB waren. Darüber wurden die Antragsteller in Kenntnis gesetzt.

Im Jahr 2018 richtete der SRB ein elektronisches Dokumentenregister ein, das auf seiner Website für die Öffentlichkeit zugänglich ist (<https://srb.europa.eu/en/public-register-of-documents>).

Anhang 3. 2018 Haushaltsausführung

TITEL I. PERSONALAUSGABEN

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsmächtigung (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsmächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1100	Grundgehälter	23 953 912,00	21 876 956,50	91,33 %	23 953 912,00	21 876 956,50	91,33 %	0,00	2 076 955,50
A-1101	Familienzulagen	2 400 000,00	1 707 891,68	71,16 %	2 400 000,00	1 707 891,68	71,16 %	0,00	692 108,32
A-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	3 100 000,00	2 750 633,77	88,73 %	3 100 000,00	2 750 633,77	88,73 %	0,00	349 366,23
A-1110	Summe:	29 453 912,00	26 335 481,95	89,41 %	29 453 912	26 335 481,95	89,41 %	0,00	3 118 430,05
A-1111	Abgeordnete nationale Sachverständige	1 260 000,00	919 570,41	72,98 %	1 260 000,00	919 570,41	72,98 %	0,00	340 429,59
A-1112	Praktikanten	150 000,00	125 920,81	83,95 %	150 000,00	125 920,81	83,95 %	0,00	24 079,19
A-111	Summe:	1 410 000,00	1 045 491,22	74,15 %	1 410 000,00	1 045 491,22	74,15 %	0,00	364 508,78
A-1130	Krankenversicherung	840 000,00	743 798,45	88,55 %	840 000,00	743 798,45	88,55 %	0,00	96 201,55
A-1131	Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten	123 000,00	83 623,16	67,99 %	123 000,00	83 623,16	67,99 %	0,00	39 376,84
A-1132	Arbeitslosenversicherung	320 000,00	252 829,66	79,01 %	320 000,00	252 829,66	79,01 %	0,00	67 170,34
A-1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen	4 600 000,00	4 015 685,70	87,30 %	4 600 000	4 015 685,70	87,30 %	0,00	584 314,30
A-113	Summe:	5 883 000,00	5 095 936,97	86,62 %	5 883 000	5 095 936,97	86,62 %	0,00	787 063,03
A-1140	Geburtenzulage und Sterbegeld	6 000,00	1 189,86	19,83 %	6 000,00	1 189,86	19,3 %	0,00	4 810,14
A-1141	Fahrtkosten anlässlich des Jahresurlaubs	400 000,00	331 243,39	82,81 %	400 000,00	331 243,39	82,81 %	0,00	68 756,61
A-1142	Schichtarbeit und Arbeitsbereitschaft	40 000,00	24 836,84	62,09 %	40 000,00	24 836,84	62,09 %	0,00	15 163,16
A-1149	Andere Zulagen und Zuschüsse	37 000,00	16 744,77	45,26 %	37 000,00	16 744,77	45,26 %	0,00	20 255,23
A-114	Summe:	483 000,00	374 014,86	77,44 %	483 000,00	374 014,86	77,44 %	0,00	108 985,14
A-1150	Überstunden	60 000,00	0,00	0 %	60 000,00	0,00	0 %	0,00	60 000,00
A-115	Summe:	60 000,00	0,00	0 %	60 000,00	0,00	0 %	0,00	60 000,00
A-1200	Ausgaben für Einstellungen	270 000,00	192 126,98	71,16 %	270 000,00	151 395,71	56,07 %	40 731,27	77 873,02
A-1201	Einrichtungs- und Wiederinrichtungsbeihilfen, Tagelöhler, Umzugs- und Reisekosten	1 534 000,00	900 311,19	58,69 %	1 534 000,00	900 311,19	58,9 %	0,00	633 688,81
A-120	Summe:	1 804 000,00	1 092 438,17	60,56 %	1 804 000,00	1 051 706,90	58,30 %	40 731 27,00	711 561,83

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsermächtigung (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1300	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	40 000,00	9 463,91	23,66 %	40 000,00	7 662,11	19,16 %	1 801 80,00	30 536,09
A-130	Summe:	40 000,00	9 463,91	23,66 %	40 000,00	7 662,11	19,16 %	1 801,80	30 536,09
A-1400	Restaurants und Kantinen	25 000,00	3 079,98	12,32 %	25 000,00	2 071,40	8,29 %	1 008,58	21 920,02
A-140	Summe:	25 000,00	3 079,98	12,32 %	25 000,00	2 071,40	8,29 %	1 008,58	21 920,02
A-1410	Ärztlicher Dienst	150 000,00	44 922,00	29,95 %	150 000,00	26 174,00	17,45 %	18 748,00	105 078,00
A-141	Summe:	150 000,00	44 922,00	29,95 %	150 000	26 174,00	17,45 %	18 748,00	105 078,00
A-1420	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten	25 000,00	16 398,76	65,60 %	25 000,00	15 754,70	63,02 %	644,06	8 601,24
A-1421	Sonderzulagen für behinderte Personen und Beihilfen	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00
A-1422	Kleinkindertagesstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen	860 000,00	689 337,96	80,16 %	860 000,00	558 684,60	64,96 %	130 653,36	170 662,04
A-142	Summe:	885 000,00	705 736,72	79,74 %	885 000,00	574 439,30	64,91 %	131 297,42	179 263,28
A-1500	Fortbildung und Sprachkurse für Mitarbeiter	632 000,00	503 245,61	79,63 %	632 000,00	400 719,32	63,40 %	102 526,29	128 754,39
A-150	Summe:	632 000,00	503 245,61	79,63 %	632 000,00	400 719,32	63,40 %	102 526,29	128 754,39
A-1600	Administrative Unterstützung von Organen der Gemeinschaft	551 000,00	547 504,09	99,37 %	551 000,00	446 433,20	81,02 %	101 070,9	3 495,91
A-1601	Aushilfsleistungen	1 204 000,00	1 054 000,00	87,54 %	1 204 000,00	786 085,57	65,29 %	267 914,43	150 000,00
A-160	Summe:	1 755 000,00	1 601 504,09	91,25 %	1 755 000,00	1 232 518,77	70,23 %	368 985,32	153 495,91
A-1700	Ausgaben für Repräsentationszwecke	15 000,00	1 000,00	6,67 %	15 000,00	461,10	3,07 %	538,90	14 000,00
A-170	Summe:	15 000,00	1 000,00	6,67 %	15 000,00	461,10	3,07 %	538,90	14 000,00
	TITEL I INSGESAMT	42 595 912,00	36 812 315,48	86,42 %	42 595 912,00	36 146 677,90	84,86 %	665 637,58	5 783 596,52

TITEL II. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsermächtigung (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsvermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2000	Mietkosten	3 059 812,58	3 041 802,88	99,41 %	3 059 812,58	3 016 802,88	98,59 %	25 000,00	18 009,70
A-200	Summe:	3 059 812,58	3 041 802,88	99,41 %	3 059 812,58	3 016 802,88	98,59 %	25 000,00	18 009,70
A-2010	Versicherungskosten	7 000,00	5 547,32	79,25 %	7 000,00	4 437,86	63,40 %	1 109,46	1 452,68
A-201	Summe:	7 000,00	5 547,32	79,25 %	7 000,00	4 437,86	63,40 %	1 109,46	1 452,68
A-2020	Instandhaltung und Reinigung	500 000,00	483 666,85	96,73 %	500 000,00	387 884,86	77,58 %	95 781,99	16 333,15
A-202	Summe:	500 000,00	483 666,85	96,73 %	500 000,00	387 884,86	77,58 %	95 781,99	16 333,15
A-2030	Wasser, Gas, Strom und Heizung	200 000,00	168 146,97	84,07 %	200 000,00	140 807,07	70,40 %	27 339,90	31 853,03
A-203	Summe:	200 000,00	168 146,97	84,07 %	200 000,00	140 807,07	70,40 %	27 339,90	31 853,03
A-2040	Herrichtung der Diensträume	350 000,00	214 987,72	61,43 %	350 000,00	64 563,79	18,45 %	150 423,93	135 012,28
A-204	Summe:	350 000,00	214 987,72	61,43 %	350 000,00	64 563,79	18,45 %	150 423,93	135 012,28
A-2050	Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude	1 100 000,00	901 339,42	81,94 %	1 100 000,00	859 412,05	78,13 %	41 927,37	198 660,58
A-205	Summe:	1 100 000,00	901 339,42	81,94 %	1 100 000,00	859 412,05	78,13 %	41 927,37	198 660,58
A-2100	IKT-Ausrüstung – Hardware und Software	2 036 850,00	1 751 530,17	85,99 %	2 036 850,00	1 636 418,70	80,34 %	115 111,47	285 319,83
A-2101	IKT-Wartungsleistungen	1 391 000,00	1 319 740,04	94,88 %	1 391 000,00	860 668,03	61,87 %	459 072,01	71 259,96
A-2103	Analyse, Programmierung, technische Hilfe und andere externe Dienstleistungen für die Verwaltung der Agentur	1 187 400,00	1 175 474,03	99,00 %	1 187 400,00	708 610,62	59,68 %	466 863,41	11 925,97
A-2104	Telekommunikationsausrüstung	594 000,00	339 879,21	57,22 %	594 000,00	93 044,27	15,66 %	246 834,94	254 120,79
A-210	Summe:	5 209 250,00	4 586 623,45	88,05 %	5 209 250,00	3 298 741,62	63,32 %	1 287 881,83	622 626,55
A-2200	Technische Ausrüstung und Anlagen	88 916,65	88 916,65	100 %	88 916 650,00	1 471,93	1,66 %	87 444,72	0,00
A-220	Summe:	88 916,65	88 916,65	100 %	88 916 650,00	1 471,93	1,66 %	87 444,72	0,00
A-2210	Mobiliar	200 000,00	86 988,30	43,49 %	200 000,00	75 199,50	37,60 %	11 788,80	113 011,70
A-221	Summe:	200 000,00	86 988,30	43,49 %	200 000,00	75 199,50	37,60 %	11 788,80	113 011,70
A-2250	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	618 000,00	486 956,25	78,80 %	618 000,00	415 671,57	67,26 %	71 284,68	131 043,75
A-225	Summe:	618 000,00	486 956,25	78,80 %	618 000,00	415 671,57	67,26 %	71 284,68	131 043,75
A-2300	Papier und Bürobedarf	70 000,00	38 885,14	55,55 %	70 000,00	31 108,11	44,44 %	7 777,03	31 114,86
A-230	Summe:	70 000,00	38 885,14	55,55 %	70 000,00	31 108,11	44,44 %	7 777,03	31 114,86

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsermächtigung (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2320	Bankgebühren und sonstige Finanzkosten	2 000,00	893,61	44,68 %	2 000,00	393,61	19,68 %	500,00	1 106,39
A-232	Summe:	2 000,00	893,61	44,68 %	2 000,00	393,61	19,68 %	500,00	1 106,39
A-2330	Streitsachen	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00
A-233	Summe:	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00	0 %	0,00	0,00
A-2350	Verschiedene Versicherungskosten	7 000,00	703,12	10,04 %	7 000,00	703,12	10,04 %	0,00	6 296,88
A-2351	Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen für die Verwaltung	50 000,00	21 242,00	42,48 %	50 000,00	19 520,00	39,04 %	1 722,00	28 758
A-2352	Transport- und Umzugskosten	55 000,00	32 882,41	59,79 %	55 000,00	32 532,41	59,15 %	350,00	22 117,59
A-2353	Unternehmensberatung	1 237 216,77	1 197 999,77	96,83 %	1 237 216,77	641 731,00	51,87 %	556 268,77	39 217
A-2354	Allgemeine Ausgaben für Sitzungen	20 000,00	2 995,17	14,98 %	20 000,00	2 995,17	14,98 %	0,00	17 004,83
A-2355	Veröffentlichungen	50 000,00	500,00	1 %	50 000,00	0,00	0 %	500,00	49 500,00
A-2356	Sonstige Verwaltungsausgaben	20 000,00	15 441,59	77,21 %	20 000,00	14 441,59	72,21 %	1 000,00	4 558,41
A-235	Summe:	1 439 216,77	1 271 764,06	88,37 %	1 439 216,77	711 923,29	49,47 %	559 840,77	167 452,71
A-2400	Post- und Zustellgebühren	60 000,00	30 030,50	50,05 %	60 000,00	23 024,40	38,37 %	7 006,10	29 969,50
A-240	Summe:	60 000,00	30 030,50	50,05 %	60 000,00	23 024,40	38,37 %	7 006,10	29 969,50
A-2410	Telekommunikationsgebühren	255 892,00	122 373,80	47,82 %	255 892,00	59 567,09	23,28 %	62 806,71	133 518,20
A-241	Summe:	255 892,00	122 373,80	47,82 %	255 892,00	59 567,09	23,28 %	62 806,71	133 518,20
	TITEL II INSGESAMT	13 160 088,00	11 528 922,92	87,61 %	13 160 088,00	9 091 009,63	69,08 %	2 437 913,29	1 631 165,08

TITEL III: OPERATIVE AUSGABEN

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsermächtigung (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
B3-100	Governance	340 000,00	117 923,35	34,68 %	340 000,00	104 475,72	30,73 %	13 447,63	222 076,65
B3-101	Unterstützende Tätigkeiten für den Fonds	7 575 000,00	1 388 915,70	18,34 %	7 575 000,00	781 915,70	10,32 %	607 000,00	6 186 084,30
B3-102	Abwicklungsbereitschaft	1 150 000,00	850 000,00	73,91 %	1 150 000,00	0,00	0 %	850 000,00	300 000,00
B3-103	Abwicklungsrahmen	210 000,00	0,00	0 %	210 000,00	0,00	0 %	0,00	210 000,00
B-310	Summe:	9 275 000,00	2 356 839,05	25,41 %	9 275 000,00	886 391,42	9,56 %	1 470 447,63	6 918 160,95
B3-111	Kommunikation	2 175 000,00	1 065 983,12	49,01 %	2 175 000,00	749 551,15	34,46 %	316 431,97	1 109 016,88
B3-112	Dienstreisen	1 625 000,00	850 402,12	52,33 %	1 625 000,00	732 462,76	45,07 %	117 939,36	774 597,88
B3-113	Operative IKT	8 730 000,00	7 445 995,96	85,29 %	8 730 000,00	2 417 564,57	27,69 %	5 028 431,39	1 284 004,04
B-311	Summe:	12 530 000,00	9 362 381,20	74,72 %	12 530 000,00	3 899 578,48	31,12 %	5 462 802,72	3 167 618,80
B3-200	Beschwerdeausschuss	1 000 000,00	428 742,25	42,87 %	1 000 000,00	322 829,63	32,28 %	105 912,62	571 257,75
B3-201	Kommunikation im Krisenfall	2 250 000,00	0,00	0 %	2 250 000,00	0,00	0 %	0,00	2 250 000,00
B3-202	Rücklage für den Fonds	3 000 000,00	0,00	0 %	3 000 000,00	0,00	0 %	0,00	3 000 000,00
B3-203	Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	5 000 000,00	2 447 383,33	48,95 %	5 000 000,00	510 796,67	10,22 %	1 936 586,66	2 552 616,67
B3-204	Studien und Beratung	15 000 000,00	4 393 050,00	29,29 %	15 000 000,00	242 835,00	1,62 %	4 150 215,00	10 606 950,00
B3-205	Krisenvorsorge	325 000,00	50 000 000,00	15,38 %	325 000,00	804,86	0,25 %	49 195,14	275 000,00
B-320	Summe:	26 575 000,00	7 319 175,58	27,54 %	26 575 000,00	1 077 266,16	4,05 %	6 241 909,42	19 253 824,42
TITEL III INSGESAMT		48 380 000,00	19 038 395,83	39,35 %	48 380 000,00	5 863 236,06	12,12 %	13 175 159,77	29 341 604,17
HAUSHALTSMITTEL SRB INSGESAMT TEIL I 2018									
HL	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführte Verpflichtungsermächtigung (2)	Com % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführte Zahlungsermächtigungen (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
		104 136 000,00	67 379 634,23	64,70 %	104 136 000,00	51 100 923,59	49,07 %	16 278 710,64	36 756 365,77
HAUSHALTSMITTEL SRB INSGESAMT TEIL I 2018									

**HAUSHALTSVOLLZUG 2018 - TEIL II - EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS
HAUSHALTSAUSFÜHRUNG / RO-MITTEL - ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN - 2018**

Haushaltslinien	Am 01.01.2018 verfügbare Haushaltsmittel	Endgültige Mittel (1)	Gebunden vor 2018	2018 gebunden insgesamt	Gebunden insgesamt (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Ausgezahlt insgesamt (3)	Ausgezahlt in % (3)/(1)	Übertragene Mittel für Verpflichtungen (1)-(2)	Übertragene Mittel für Zahlungen (1)-(3)
B4-000 Nutzung des Fonds im Rahmen der Abwicklungskonzepte		5,00		5,00	5,00	100,00 %	5,00	100,00 %	0,00	0,00
B4-010 Anlagen	15 348 726 693,32	22 026 895 764,81							22 026 895 764,81	22 026 895 764,81
B4-011 Anlageerträge	1 331,04	106 574 429,31	5 284 002,81	62 143 194,89	67 427 197,70	63,27 %	58 162 030,62	54,57 %	39 147 231,61	48 412 398,69
B4-031 Bankgebühren und Bankspesen	1 211,90	4 609,40	693,40	3 916,00	4 609,40	100,00 %	4 149,80	90,03 %	0,00	459,60
B4-032 Zusagegebühren bei Brückenfinanzierungsregelungen		0,00							0,00	0,00
HAUSHALTSMITTEL SRB INSGESAMT TEIL II	15 348 729 236,26	22 133 474 808,52	5 284 696,21	62 147 115,89	67 431 812,10	0,30 %	58 166 185,42	0,26 %	22 066 042 996,42	22 075 308 623,10

EINSTELLUNG TITEL IX – HAUSHALTSERGEBNIS DES JAHRES N (SRB HAUSHALTSORDNUNG, ARTIKEL 18)

HL	Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen	Eingegangene Verpflichtungen	Gebunden in %	Mittel für Zahlungen	Ausgeführte Zahlungen	Ausgezahlt in %	Übertragene Mittel für Verpflichtungen	Übertragene Mittel für Zahlungen
B9-000	Saldierung – Reserve	30 371 897,59	0,00	0 %	30 371 897,59	0,00	0 %	30 371 897,59	30 371 897,59

Anlage 4. Stellenplan 2018

Die Zahl der Bediensteten auf Zeit stieg von 255 im Jahr 2017 um 23,5 % auf 315 im Jahr 2018. Dies entspricht 90 % der geplanten insgesamt 350 Mitarbeiter.

Laufbahn und Besoldungsgruppe ⁽²⁹⁾	2018		2017	
	TA geplant	Tatsächlich	TA geplant	Tatsächlich
AD 16	0	0	0	0
AD 15	0	0	0	0
AD 14	0	0	0	0
AD 13	3	0	0	0
AD 12	9	4	8	5
AD 11	8	2	6	0
AD 10	16	12	12	12
AD 9	35	13	20	9
AD 8	67	42	70	35
AD 7	50	32	32	24
AD 6	60	91	90	81
AD 5	30	53	40	34
AD insgesamt	278	249	278	200
AST 11	0	0	0	0
AST 10	0	0	0	0
AST 9	0	0	0	0
AST 8	0	0	0	0
AST 7	3	0	2	0
AST 6	3	0	2	0
AST 5	8	0	4	0
AST 4	13	11	6	8
AST 3	17	26	32	22
AST 2	2	1	2	1
AST 1	2	4	4	5
AST insgesamt	48	42	52	36
AST/SC 5	0	0	0	0
AST/SC 4	2	0	0	0
AST/SC 3	12	0	10	0
AST/SC 2	3	2	5	2
AST/SC 1	7	22	5	17
AST/SC insgesamt	24	24	20	19
Insgesamt	350	315	350	255
CA	0	0	0	0
ANS	35	19	25	16

⁽²⁹⁾ TA: Bediensteter auf Zeit; AD: Administration; AST: Assistenz; SC: Sekretariat/Bürokräfte und CA: Vertragsbediensteter; ANS: abgeordneter nationaler Sachverständiger.

Anlage 5. Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staatsangehörigkeit*	2018		2017	
	Mitarbeiter	in %	Mitarbeiter	in %
BE	39	12,4 %	36	14,1 %
BG	11	3,5 %	8	3,1 %
CZ	3	1,0 %	1	0,4 %
DK	1	0,3 %	1	0,4 %
DE	23	7,3 %	20	7,8 %
EE	0	0,0 %	0	0,0 %
IE	5	1,6 %	2	0,8 %
EL	29	9,2 %	20	7,8 %
ES	33	10,5 %	30	11,8 %
FR	32	10,2 %	26	10,2 %
HR	6	1,9 %	7	2,7 %
IT	43	13,7 %	31	12,2 %
CY	2	0,6 %	2	0,8 %
LV	3	1,0 %	3	1,2 %
LT	4	1,3 %	3	1,2 %
LU	0	0,0 %	0	0,0 %
HU	4	1,3 %	3	1,2 %
MT	2	0,6 %	2	0,8 %
NL	7	2,2 %	9	3,5 %
AT	5	1,6 %	5	2,0 %
PL	16	5,1 %	12	4,7 %
PT	8	2,5 %	6	2,4 %
RO	23	7,3 %	19	7,5 %
SI	2	0,6 %	0	0,0 %
SK	3	1,0 %	1	0,4 %
FI	4	1,3 %	3	1,2 %
SE	1	0,3 %	1	0,4 %
UK	6	1,9 %	4	1,6 %
Gesamt	315	100 %	255	100,0 %

* Ohne die sechs Mitglieder des SRB-Präsidiums.

In absoluten Zahlen ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen, doch muss bei den Besoldungsgruppen in den kommenden Jahren und soweit möglich das Verhältnis noch ausgeglichen werden. Am 31.12.2018 waren 153 weibliche und 162 männliche Bedienstete auf Zeit beim SRB beschäftigt.

Geschlecht	2018		2017	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Männer	162	51,4 %	127	49,8 %
Frauen	153	48,6 %	128	50,2 %

VERTEILUNG DER GESCHLECHTER NACH BESOLDUNGSGRUPPE

Besoldungsgruppe / Geschlecht	%		Anzahl		
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Gesamt
AD 12	0 %	100 %	0	4	4
AD 11	0 %	100 %	0	2	2
AD 10	25 %	75 %	3	9	12
AD 9	55 %	45 %	6	5	11
AD 8	47 %	53 %	20	23	43
AD 7	41 %	59 %	16	22	37
AD 6	44 %	56 %	38	48	86
AD 5	39 %	61 %	21	33	54
AST 4	77 %	23 %	10	3	13
AST 3	58 %	42 %	14	10	24
AST 2	100 %	0 %	1	0	1
AST 1	100 %	0 %	4	0	4
AST-SC2	100 %	0 %	2	0	2
AST-SC1	86 %	14 %	19	3	22
Gesamt	48,6 %	51,4 %	153	162	315

Anhang 6. Jahresabschluss 2018

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. DEZEMBER 2018 (EUR)

Beschreibung	2018	2017	Veränderung
ANLAGEVERMÖGEN	6 414 795 177,58	5 016 421,09	6 409 778 756,49
Immaterielle Anlagewerte	1 893 309,66	1 590 389,00	302 920,66
Sachanlagen	2 014 645,40	3 426 032,09	- 1 411 386,69
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (langfristig)	6 410 887 222,52	-	6 410 887 222,52
Langfristige Vorfinanzierung	-	-	-
Langfristige Forderungen	-	-	-
UMLAUFVERMÖGEN	18 588 621 194,24	17 453 972 513,21	1 134 648 681,03
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (langfristig)	937 368 284,82	-	937 368 284,82
Kurzfristige Vorfinanzierung	6 704,50	45 000,00	- 38 295,50
Kurzfristige Forderungen	15 996 771,82	7 667 972,39	8 328 799,43
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	17 635 249 433,10	17 446 259 540,82	188 989 892,28
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	25 003 416 371,82	17 458 988 934,30	7 544 427 437,52

ERGEBNISRECHNUNG FÜR 2018 (EUR)

Beschreibung	2018	2017	Veränderung
OPERATIVE EINNAHMEN	6 813 748 522,07	6 019 807 052,62	793 941 469,45
Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Fonds-Beiträgen	6 753 926 199,99	5 965 919 312,41	788 006 887,58
Sonstige Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Verwaltungsbeiträgen	59 789 574,53	53 885 631,77	5 903 942,76
Sonstige operative Einnahmen mit Leistungsaustausch	5 539,82	2 108,44	3 431,38
Sonstige Verwaltungseinnahmen	27 207,73	-	27 207,73
OPERATIVE AUSGABEN	- 59 747 290,06	- 53 788 735,44	- 5 958 554,62
Verwaltungsaufwendungen	- 50 816 237,98	- 37 279 433,11	- 13 536 804,87
Personalkosten insgesamt	- 33 137 124,94	- 24 044 906,10	- 9 092 218,84
Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlagevermögen	- 2 144 990,89	- 1 104 981,86	- 1 040 009,03
Sonstige Verwaltungsausgaben	- 15 534 122,15	- 12 129 545,15	- 3 404 577,00
Operative Ausgaben	- 8 931 052,08	- 16 509 302,33	7 578 250,25
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	6 754 001 232,01	5 966 018 317,18	787 982 914,83
Finanzerträge	12 796 298,77	7 362,81	12 788 935,96
Finanzaufwendungen	- 62 999 602,37	- 52 194 791,05	- 10 804 811,32
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS GEWÖHNLICHER TÄTIGKEIT	6 703 797 928,41	5 913 830 888,94	789 967 039,47
Außerordentliche Gewinne	-	-	-
Außerordentliche Verluste	-	-	-
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS AUSSERORDENTLICHEN POSITIONEN	-	-	-
JAHRESERGEBNIS	6 703 797 928,41	5 913 830 888,94	789 967 039,47

Anhang 7. 2018 eingeleitete Beschaffungsverfahren

Arten der 2018 eingeleiteten Beschaffungsverfahren	Nein
Offen	3
Nichtoffen	0
Aufträge von geringem oder mittleren Wert, Verhandlungsverfahren (1 000 > 14 999)	12
Aufträge von geringem oder mittleren Wert, Verhandlungsverfahren (15 000 > 144 000)	8
Auftragsvergabe im besonderen Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 11	14
Wiedereröffnete Verfahren gemäß den SRB-Rahmenverträgen SRBOP12015 Lose 1 und 2 und SRBOP52017	4

DETAILLIERTE DARSTELLUNG DER BESCHAFFUNGSVERFAHREN 2018

OFFENES VERFAHREN

VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS
SRB/OP/1/2018	ERBRINGUNG STRATEGISCHER BERATUNG, INVESTMENT BANKING UND BERATUNG IM BEREICH DER UNTERNEHMENSFINANZIERUNG	Bewertung läuft
SRB/OP/2/2018	BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG BEI WIRTSCHAFTLICHEN UND BEWERTUNGSDIENSTEN	Bewertung läuft
SRB/OP/3/2018	ERBRINGUNG EXTERNER DIENSTE IN FORM VON ZEIT UND MITTELN FÜR ENTWICKLUNG, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG IM BEREICH INFORMATIONSSYSTEME	Bewertung läuft

AUFTRÄGE VON GERINGEM ODER MITTLEREN WERT, VERHANDLUNGSVERFAHREN

VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER HÖCHSTBETRAG (EUR)	
15 000 EUR > 144 000 EUR	SRB/NEG/1/2018	ERBRINGUNG PROFESSIONELLER DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON SCHULUNGEN / WORKSHOPS	VERGEBEN	140 000
	SRB/NEG/4/2018	CATERING IN NOTFALLSITUATIONEN	VERGEBEN	15 000
	SRB/NEG/8/2018	RECHTSBERATUNG	VERGEBEN	15 000
	SRB/NEG/9/2018	BEREITSTELLUNG VON FINANZDATEN DURCH EINEN DATENLIEFERANTEN	EINGELEITET	124 994
	SRB/NEG/10/2018	RAHMENVERTRAG FÜR SPRACHKURSE	VERGEBEN	115 000
	SRB/NEG/28/2018	BEREITSTELLUNG VON SCHULUNGEN ZU THEMEN IM BEREICH ABWICKLUNG	VERGEBEN	15 000
	SRB/NEG/33/2018	SCHULUNGEN IM BEREICH DATENANALYTIK UND BUSINESS INTELLIGENCE	VERGEBEN	15 000
	SRB/NEG/40/2018	SRB AWAY DAY 2019	EINGELEITET	

BESONDERE VERHANDLUNGSVERFAHREN

	VERTRAG NR.	BEGRÜNDUNG	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER BETRAG (EUR)
Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis f, g, h, i	SRB/NEG/3/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Pflege und Weiterentwicklung des „Beitragserhebungssystems“ (CCS) und der „Vorlage für Datenzuverlässigkeit“ (LDT)	Vergeben	10 000 000
	SRB/NEG/12/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Premium-Abonnement der Financial Times	Vergeben	17 204
	SRB/NEG/11/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	80 000
	SRB/NEG/16/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i	Dienstleistungen im Bereich Abwicklung	Vergeben	1 000 000
	SRB/NEG/18/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	140 000
	SRB/NEG/24/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000
	SRB/NEG/25/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	75 000
	SRB/NEG/26/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000
	SRB/NEG/27/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	250 000
	SRB/NEG/31/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	45 000
	SRB/NEG/32/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Erbringung von beck-online-Dienstleistungen	Offen	
	SRB/NEG/36/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	45 000
	SRB/NEG/38/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	38 000
SRB/NEG/39/2018	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g	Unterbringung des Rechenzentrums für die Systemwiederherstellung	Eingeleitet		

ERNEUTER AUFRUF ZUM WETTBEWERB IN BEZUG AUF ABWICKLUNG

	VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER BETRAG (EUR)
	SRB/OP/1/2015 LOS 1	ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNGSBERATUNG — SC 5	VERGEBEN	1 000 000
	SRB/OP/1/2015 LOS 2	BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG BEI WIRTSCHAFTLICHER UND FINANZIELLER BEWERTUNG – SC 12	VERGEBEN	1 500 000
	SRB/OP/1/2015 LOS 3	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 13	VERGEBEN	1 000 000
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 1	VERGEBEN	100 000
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 2	VERGEBEN	1 000 000
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 3	VERGEBEN	120 000

Anhang 8. Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2018 des SRB

Anzahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2018	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
VERBESSERUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT FÜR ALLE BANKEN				
1	Inhaltlich vollständige Abwicklungspläne für Bankengruppen mit Abwicklungskollegien im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB ⁽³⁰⁾ , darunter eine erste Ermittlung wesentlicher Hindernisse und von MREL auf Unternehmensebene	100 %	100 %	Die Zahl gibt die mutmaßliche Erfüllungsrate bis zum Ende des laufenden Zyklus wieder, wie in Abschnitt 3.2.1.1 des Arbeitsprogramms 2018 des SRB beschrieben. Beim endgültigen Wert wird davon ausgegangen, dass eine erste Bewertung der Abwicklungsfähigkeit vorgenommen wurde und dass MREL-Ziele auf Unternehmensebene für alle relevanten Unternehmen festgelegt wurden.
2	Inhaltlich verstärkte Abwicklungspläne für Bankengruppen ohne Abwicklungskollegien im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB, darunter ein verbindliches MREL-Ziel auf konsolidierter Ebene	75 %	82 %	Die Zahl entspricht der Erfüllungsrate zum Ende des Zyklus 2018 (der sich teilweise mit dem Kalenderjahr 2019 überschneidet).
3	Bewertung von Entwürfen von Abwicklungsbeschlüssen zu LSI im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich von NRA	100 %	100 %	Die 2018 notifizierten Entwürfe von Abwicklungsbeschlüssen wurden geprüft und der erweiterten Plenarsitzung des SRB zur Beschlussfassung vorgelegt (einige der erweiterten Plenarsitzungen fanden Anfang 2019 statt).
AUFBAU EINES ROBUSTEN ABWICKLUNGSRAHMENS				
4	Überarbeitung des Kooperationsrahmens mit den NRA der teilnehmenden Mitgliedstaaten	Fertiggestellt bis Ende von Q3	Ja	Der Kooperationsrahmen wurde überarbeitet und offiziell von der Plenarsitzung des SRB am 17. Dezember 2018 angenommen.
5	Fertigstellung aller zentralen Strategien für Abwicklungsinstrumente und Erarbeitung von MREL-Strategien für bedeutende Bankengruppen und entsprechende Aktualisierung des Handbuchs für die Abwicklungsplanung	Bis Ende von Q3 für die Strategien und bis Ende von Q4 für die Aktualisierung des Handbuchs	Ja	Der SRB entwickelte Strategien als Leitfäden für die IRT in den Planungs- und Ausführungsphasen der Operationalisierung von Abwicklungsinstrumenten, insbesondere bei der Arbeit an der Auswahl von Instrumenten. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Strategie zur Festlegung von MREL.
6	Kooperationsvereinbarungen mit relevanten Behörden in der Bankenunion und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten über bedeutende Institute und LSI	Fertigstellung für alle Mitgliedstaaten der Bankenunion und für 50 % der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bis Ende von Q4	Im Gange	Anfang 2018 erhielt der große Bereich der Kooperationsvereinbarungen (CoAg, MoU usw.) erneut Priorität. Folglich hob der SRB hauptsächlich auf CMG CoAg für G-SIB ab (eine technische Einigung wurde im November 2018 erzielt). Vereinbarungen über den Datenaustausch mit den Mitgliedstaaten der Bankenunion betreffend LSI. Im Verlauf des Jahres 2018 wurden mehrere Kanäle erkundet. Im Hinblick auf eine Optimierung des Prozesses gehen die Gespräche zwischen dem SRB und NRA über den Informationsfluss weiter. Vereinbarungen mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der SRB hat mit den Verhandlungen begonnen, einen Entwurf einer Vorlage für diese MoU ausgearbeitet und die Verhandlungen mit EZB-SSM aufgenommen. Nach Zustimmung der EZB wird die MoU-Vorlage von SRB und EZB den nicht teilnehmenden Aufsichts- und Abwicklungsbehörden vorgelegt.

⁽³⁰⁾ Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b SRMR.

Anzahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2018	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
7	Aktive Teilnahme an relevanten europäischen und internationalen Foren (insbesondere EBA und FSB), um die Arbeit an den SRB-Strategien zu bereichern und strategische Positionen des SRB bekannt zu machen.	Teilnahme an 90 %	100 %	Die SRB-Vertreter nahmen an allen Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen und Formationen der EBA teil, die er beobachtet; mit Blick auf die Arbeiten im FSB sei angemerkt, dass der SRB an allen sieben Sitzungen und vier Telefonkonferenzen der Lenkungsgruppe Abwicklung und der maßgeblichen Gruppen im Bereich Abwicklung teilnahm und sich aktiv einbrachte.
WIRKSAMES KRISENMANAGEMENT BETREIBEN				
8	Lenkung der Koordinierung der nationalen Handbücher für Krisenmanagement	Drei Sitzungen zur Koordinierung nationaler Handbücher	Drei Sitzungen zur Koordinierung nationaler Handbücher	Der SRB war Koordinator eines Arbeitskreises zur Operationalisierung nationaler Handbücher für Krisenmanagement. 2018 gab es mehrere Telefonate und Sitzungen mit NRA, bei denen über die Ergebnisse der Übung diskutiert und Kohärenz über Zuständigkeitsbereiche hinaus gewährleistet wurde. Die Arbeiten wurden auf der SRB-Plenarsitzung im Januar 2019 vorgestellt.
9	Organisation von Schulungen zur Verwendung des Handbuchs für Krisenbewältigung für einschlägige Mitarbeiter des SRB.	3	3	Der Gedanke eines Handbuchs für Krisenbewältigung geht zurück auf Äußerungen von SRB-Mitarbeitern bei einer Veranstaltung zur Teambildung. Der Inhalt des Handbuchs wurde ferner in den einzelnen Referaten unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitwirkung an und der Erfahrungen mit Abwicklungsfällen vorgestellt und diskutiert.
10	Trockenübungen für einschlägige SRB-Mitarbeiter und NRA innerhalb der Bankenunion oder für NRA in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten	Drei Übungen	Drei Übungen	Der SRB hat mehrere Trockenübungen vorbereitet und/oder durchgeführt, um Verfahren des Krisenmanagements zu testen und weiter zu verbessern. Um verschiedene Ebenen der Zusammenarbeit zu testen, fand eine Trockenübung intern beim SRB statt, eine weitere mit einer NRA, der Kommission und der EZB, und die letzte auch mit Abwicklungsbehörden, die nicht zur Bankenunion gehören.
OPERATIONALISIERUNG DES SRF				
11	Umsetzung des Anlageplans 2018	100 %	100 %	Der SRB begann im Mai 2018 mit Wertpapieranlagen und setzte den Anlageplan schrittweise in zwei Stufen im Mai bzw. Juli 2018 um.
12	Vorbereitung der Dokumentation, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung des SRF.	100 %	100 %	Entwürfe von Vorlagen für die wahrscheinlichsten Abwicklungsszenarien wurden bereits vorbereitet. Insbesondere i) die Dokumentation für eine Darlehens- und Kreditfazilität, und ii) ein Bürgschaftsrahmen für neu begebene Verbindlichkeiten und iii) eine akzessorische Sicherheit.
13	Überwachung des LFA und Erkundung des Potenzials der Nutzung alternativer Finanzierungsmittel und aktiver Beitrag zur Entwicklung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF	Bis Q3 2018	Q4 2018	Die Leistungsbeschreibung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF wurde im Dezember 2018 vereinbart. LFA wurden nicht verwendet, doch wurden die Mitgliedstaaten angemessen über die verfügbaren finanziellen Mittel für die einzelnen Teilfonds informiert. Im Arbeitskreis TFCA werden 2019 weitere Diskussionen über verschiedene Alternativen für die Liquidität in der Abwicklung geführt.

Anzahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2018	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
AURBAU EINER SCHLANKEN UND EFFIZIENTEN ORGANISATION.				
14	Veröffentlichung einer ersten Version eines IKT-Umfelds für die Abwicklungsplanung bis zum Ende von Q1 und für das Krisenmanagement bis Ende von Q4	100 %	Nein	Das Abwicklungsplanungssystem von IMAS wurde im Dezember 2018 veröffentlicht; aufgrund verspäteter Lieferungen des externen Anbieter kam es bei seiner Umsetzung zu erheblichen Verzögerungen. Die erste Veröffentlichung des Krisenmanagementsystems R4Crisis ist für das Ende von Q4 2019 geplant. In der Anlaufphase des Projekts musste der Anwendungsbereich neu angepasst werden. Nach Klärung des Anwendungsbereichs und einer detaillierten Untersuchung wurde das Projekt in mehreren Stufen vorgeschlagen.
16	Einrichtung eines Rechenzentrums für die Systemwiederherstellung	Fertiggestellt bis Ende 2018	Q3 2019	Die Einrichtung eines Rechenzentrums für die Systemwiederherstellung ist eine komplexe Aufgabe und verzögerte sich erheblich während der Vergabeverfahren und durch die Rahmenverträge. Das geplante Datum der Umsetzung musste daher aufgrund all der Abhängigkeiten von dem in der Erarbeitung befindlichen Geschäftskontinuitätsplan entsprechend verschoben werden.
16	Zeitnahe Bearbeitung aller Anträge auf Compliance und Anträge auf rechtliche Beratung sowie von Rechtsstreitigkeiten und Fällen vor dem SRB-Beschwerdeausschuss	90 %	93,4 %	Im Durchschnitt wurden die genannten Anträge zeitnah und mit einer Erfolgsquote von 93,4 % bearbeitet. 100 % der Anträge auf Rechtsstreitigkeit und der Fälle vor dem SRB-Beschwerdeausschuss wurden zeitnah bearbeitet, während die entsprechenden Anteile bei Compliance-Anträgen und Anträgen auf Rechtsberatung bei 96 % bzw. 84 % liegen.
17	Rechtzeitige Begleichung von Rechnungen	90 %	98,7 %	In Artikel 73 der Haushaltsordnung des SRB sind Zahlungsfristen von je nach Komplexität des Vertrags 30/60/90 (Kalender-) Tagen festgelegt. Die Frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim SRB und endet an dem Datum, an dem das Konto des SRB belastet wird. Innerhalb dieses Zeitraums müssen alle erforderlichen Schritte für die Überprüfung, Genehmigung und Begleichung der Rechnung abgeschlossen werden.
18	Umsetzung der internen Kontrollnormen	Risikobewertungsbericht bis Ende von Q3	Ja	Der den gesamten SRB umfassende Bericht über die Risikoeermittlung und -bewertung wurde im September 2018 fertiggestellt.

Anhang 9. Mitglieder der Plenarsitzungen

MITGLIEDER DER PLENARSITZUNGEN PER 31. DEZEMBER 2018

FUNKTION	NAME	BEHÖRDE
Vorsitzende	Elke KÖNIG	SRB
Stellvertretender Vorsitzender	Timo LÖYTTYNIEMI	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Mauro GRANDE	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Antonio CARRASCOSA	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Boštjan JAZBEC	SRB
Vollzeit-Mitglied des SRB	Dominique LABOUREIX	SRB
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Romain STROCK	Luxemburg – Commission de Surveillance du Secteur Financier
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Nicole STOLK-LUYTEN	Niederlande – De Nederlandsche Bank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Dana MEAGER	Slowakei – Rada pre riešenie krízových situácií
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Aldo GIORDANO	Malta – Malta Financial Services Authority
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Riin HEINASTE	Estland – Finantsinspeksioon
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Klaus KUMPFMÜLLER	Österreich – Österreichische Finanzmarktaufsicht
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tuija TAOS	Finnland – Finanssivalvonta
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Thorsten PÖTZSCH	Deutschland – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Luis Augusto Maximo DOS SANTOS	Portugal – Banco de Portugal
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Marko BOSNJAK	Slowenien – Banka Slovenije
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Frédéric VISNOVSKY	Frankreich – Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jaime PONCE HUERTA	Spanien – Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (FROB)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Pierre WUNSCH	Belgien – Banque Nationale de Belgique
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Michalis STYLIANOU	Zypern – Zentralbank Zyperns
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Vasileios MADOUROS	Irland – Central Bank of Ireland
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tomas GARBARAVIČIUS	Litauen – Lietuvos Bankas
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Maria MAVRIDOU	Griechenland – Zentralbank Griechenlands
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Enzo SERATA	Italien – Banca d'Italia – Abwicklungsabteilung
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jelena LEBEDEVA	Lettland – Finansu un Kapitāla Tirgus Komisija
Beobachter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Plenarsitzung	Jesus SAURINA	Spanien – Banco de España – Spanische präventive Abwicklungsbehörde
Beobachter	Ignazio ANGELONI	Europäische Zentralbank

FUNKTION	NAME	BEHÖRDE
Beobachter	Olivier GUERSENT	Europäische Kommission – GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
Beobachter	Isabelle VAILLANT	Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Anhang 10. Glossar

Abwicklungskollegien	eingerrichtet nach Maßgabe von Artikel 88 der BRRD, um die Arbeit zwischen den für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden und den NRA der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu koordinieren.
Interne Abwicklungsteams (IRT)	eingerrichtet nach Maßgabe von Artikel 83 der SRMR, um die Erstellung von Abwicklungsplänen besser zu koordinieren und einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den NRA zu gewährleisten. IRT wurden für alle Bankengruppen gebildet, die sich aus Instituten mit Sitz in mindestens zwei Ländern der Bankenunion zusammensetzen.
Bewertungsverfahren für die Abwicklungsfähigkeit (RAP)	Ein jährlich durchgeführtes Verfahren für alle global systemrelevanten Banken (G-SIB), um auf globaler Ebene eine angemessene und einheitliche Berichterstattung zur Abwicklungsfähigkeit zu fördern und um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um wichtige wiederkehrende Probleme in Bezug auf die Abwicklungsfähigkeit zu beheben. Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wird in Krisenmanagementgruppen vorgenommen.
Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind von der Abwicklungsbehörde festzulegen, um eine wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente einschließlich des „Bail-in“-Instruments, also der Herabsetzung oder Umwandlung von Eigenkapital und Verbindlichkeiten, zu gewährleisten.
Keine Schlechterstellung von Gläubigern (No creditor worse off)	definiert in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) („Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung“); dieser Grundsatz sieht vor, dass kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Ebenso müssen Abwicklungsmaßnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i der BRRD gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen durchgeführt werden (wobei eine dieser Schutzbestimmungen der Grundsatz „Kein Gläubiger wird schlechter gestellt“ (NCWO) ist).
Gemeinsame Letztversicherung (Common Backstop)	ein Mechanismus, der während des Übergangszeitraums des SRF entwickelt werden soll und die Darlehensaufnahme durch den SRF in Situationen, in denen dessen Finanzausstattung durch den Bankensektor nicht ausreichend ist, ermöglichen und vereinfachen soll. Das System würde als letztes Mittel unter voller Einhaltung der staatlichen Beihilferegeln in Anspruch genommen werden können. Der Bankensektor wird letztendlich für die Rückzahlung im Wege von Abgaben haften, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erheben sind, darunter auch von nachträglich erhobenen Beiträgen.
Risikoreduzierungs paket	Ein umfassendes Reformpaket, von der Europäischen Kommission im November 2016 verabschiedet, mit dem verschiedene Elemente aus dem internationalen Regelungsrahmen wie TLAC in den europäischen Gesetzeskontext umgesetzt werden sollten, und zwar durch Änderungen von BRRD, SRMR, Eigenmittelverordnung und Eigenmittelrichtlinie. Die Mitgesetzgeber erzielten Anfang 2019 eine endgültige Einigung über das Risikoreduzierungs paket.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_en

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- Überüber die gebührenfreie Nummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die folgende Rufnummer der Zentrale: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_en

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_en

EU-Veröffentlichungen

Unter folgender Adresse können Sie EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <https://publications.europa.eu/en/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <http://europa.eu/contact>)

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/en/data>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

**E I N H E I T L I C H E R
A B W I C K L U N G S A U S S C H U S S**

Treurenberg 22, 1049 Brüssel
<https://srb.europa.eu>



**Publications Office
of the European Union**

ISBN 978-92-9475-173-7